

Öffentliche Gemeinderatsitzung

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet **am Dienstag, 11. März 2025 um 19.00 Uhr** im Bürgersaal der Gemeinde Horben statt. Die Bevölkerung ist dazu herzlich eingeladen.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

01. Anfragen der Zuhörerinnen und Zuhörer
02. 1. Bebauungsplanänderung und örtliche Bauvorschriften „Langackern“
 - Behandlung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage
 - Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB
 - Beratung und Beschlussfassung -
03. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Horben
 - Beratung und Beschlussfassung -
04. Forstwirtschaftsnachweis 2024 und Forstwirtschaftsplanung 2025
 - Beratung und Beschlussfassung -
05. Kommunale Wärmeplanung im Konvoi mit den Gemeinden Bollschweil und Münstertal
 - Sachstand und Ausblick -
06. Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Hinweisschilds, Katzentalweg, F1St.Nr. 167
 - Beratung und Beschlussfassung -
07. Bekanntgaben des Bürgermeisters
08. Anfragen der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte
09. Anfragen der Zuhörerinnen und Zuhörer

Wir weisen zudem darauf hin, dass die Tagesordnung sowie die Beratungsvorlagen bis spätestens zum Freitag vor der Sitzung auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht werden.



Dr. Benjamin Bröcker
Bürgermeister

BERATUNGSVORLAGE

Aktenzeichen: 621.41:2-
Sachbearbeiter: Egbert Bopp
Telefon: 0761 211698-31
E-Mail: bopp@horben.de
Datum: 4. März 2025

Gremium:	Sitzung:	Sitzungstag:
Gemeinderat Horben	öffentlich	11.03.2025

TOP 2 **1. Bebauungsplanänderung und örtliche Bauvorschriften „Langackern“**
• **Behandlung und Beschlussfassung über die eingegangenen**
 Stellungnahmen aus der Offenlage
• **Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB**
- **Beratung und Beschlussfassung -**

Sachverhalt:

Der Bebauungsplan „Langackern“ wurde am 20.02.2019 als Satzung beschlossen und trat mit Bekanntmachung am 15.04.2029 in Kraft. Ziel für die Aufstellung dieses Bebauungsplans war, der anhaltenden Nachfrage an Wohnraum in Horben gerecht zu werden. Die ursprünglich beabsichtigte Bebauung mit einem Mehrfamilienhaus wurde nicht weiterverfolgt und das Grundstück inzwischen verkauft. Der neue Grundstückseigentümer plant nun ein Wohnhaus im individuellen Eigenheimbau. In diesem Zusammenhang soll u.a. das bestehende Baufenster um ca. 5 m nach Osten zur K 4955 (Langackernstraße) zugunsten eines größeren und beruhigten Gartenbereichs verschoben werden. Da durch die zuständige Untere Baurechtsbehörde im Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald eine Befreiung für dieses Vorhaben nicht in Aussicht gestellt werden konnte, ist es erforderlich, den Bebauungsplan „Langackern“ zu ändern.

Da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und auch die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, kann im vorliegenden Fall das vereinfachte Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB angewendet werden.

Im vereinfachten Verfahren kann auf die frühzeitige Beteiligung verzichtet werden, so dass nur ein Verfahrensschritt, nämlich die Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange) erforderlich ist. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Offenlage fand statt vom 27.01.2025 bis einschließlich 28.02.2025. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Offenlage mit Anschreiben vom 20.01.2025 bis einschließlich 28.02.2025 beteiligt.

Die eingegangenen Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen der Behörden und Träger öffentlicher Belange sind in der beigefügten Synopse zu entnehmen. Von Seiten der Öffentlichkeit sind im Rahmen der Offenlage keine Stellungnahmen eingegangen. Herr Schill vom Büro fsp Stadtplanung wird in der Sitzung die relevanten Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen entsprechend vorstellen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

- **Der Gemeinderat der Gemeinde Horben behandelt die eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage gem. § § 4 Abs. 2 BauGB.**
- **Der Gemeinderat der Gemeinde Horben beschließt die 1. Änderung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Langackern“ als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB.**

Anlagen

- Cover mit Satzungsentwurf
- Planzeichnung (Deckblatt) M 1:500
- Änderung der Örtlichen Bauvorschriften
- Begründung
- Aktualisierung der artenschutzrechtlichen Potentialabschätzung
- Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen (Synopsis) aus der Offenlage

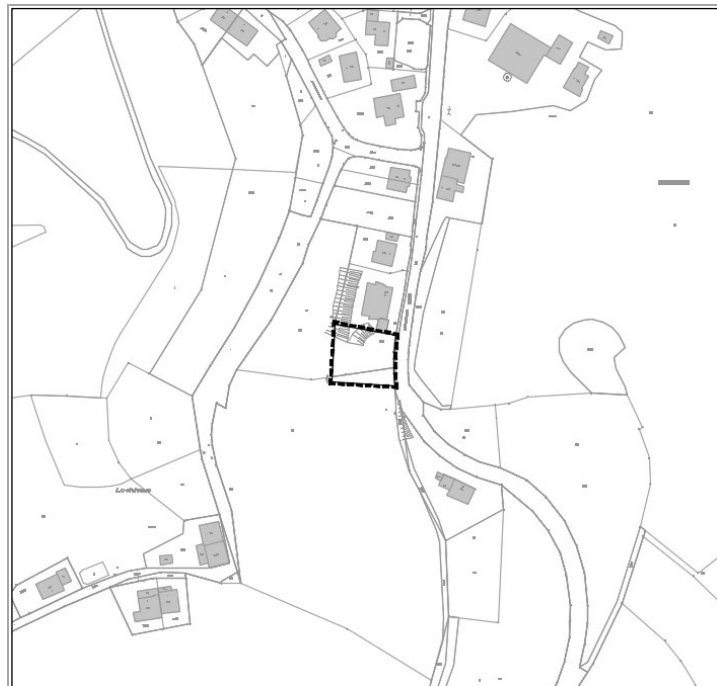


1. Änderung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Langackern“

Satzung
Planzeichnung (Deckblatt)
Bebauungsvorschriften
Begründung
Anlagen

Stand: 11.03.2025

Fassung: Satzung
gemäß § 10 (1) BauGB



fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

SATZUNGEN

der Gemeinde Horben über

- a) **die 1. Änderung des Bebauungsplans „Langackern“ und**
- b) **die 1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Langackern“**

im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Horben hat am 11.03.2025

- a) die 1. Änderung des Bebauungsplans „Langackern“ und
- b) die 1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Langackern“

unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften jeweils als Satzung beschlossen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2023 (GBl. S. 422)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.11.2024 (GBl. 2024 Nr. 98)

§ 1

Gegenstand der 1. Änderung

Gegenstand der 1. Änderung sind

- a) der Bebauungsplan „Langackern“ der Gemeinde Horben mit Satzungsbeschluss vom 20.02.2019 mit Bekanntmachung in Kraft getreten am 15.04.2019.
- b) die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Langackern“ der Gemeinde Horben mit Satzungsbeschluss vom 20.02.2019 mit Bekanntmachung Inkraftgetreten am 15.04.2019.

§ 2

Inhalte der 1. Änderung

Durch die vorliegende Bebauungsplanänderung werden

- a) der bisherige zeichnerische Teil des Bebauungsplans durch den vorliegenden zeichnerischen Teil ersetzt und die planungsrechtlichen Festsetzungen in den Ziffern 1.6 bzw. 1.6.1 und 1.8 geändert sowie die Ziffern 1.2 bzw. 1.2.4 und 1.12 neu eingefügt
- b) die örtlichen Bauvorschriften in der Ziffer 2.2 geändert bzw. ergänzt.

§ 3

Bestandteile der 1. Änderung

1. Die Bebauungsplanänderung besteht aus
 - a) dem zeichnerischen Teil (Deckblatt) im M 1:500 vom 11.03.2025
 - b) den geänderten Bauvorschriften vom 11.03.2025
 - c) Beigefügt sind
 1. die gemeinsame Begründung vom 11.03.2025
 2. die Aktualisierung der artenschutzrechtlichen Potentialabschätzung vom Nov. 2024

§ 4

Inkrafttreten

Die 1. Änderung des Bebauungsplans und die 1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplans „Langacker“ treten mit ihrer Bekanntmachung nach § 10 (3) BauGB in Kraft.

Horben, den __. __. ____

Der Bürgermeister
Dr. Benjamin Bröcker

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Planes sowie der Inhalt der zugehörigen planungsrechtlichen Festsetzungen und der örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Horben übereinstimmen.

Horben, den __.__._____

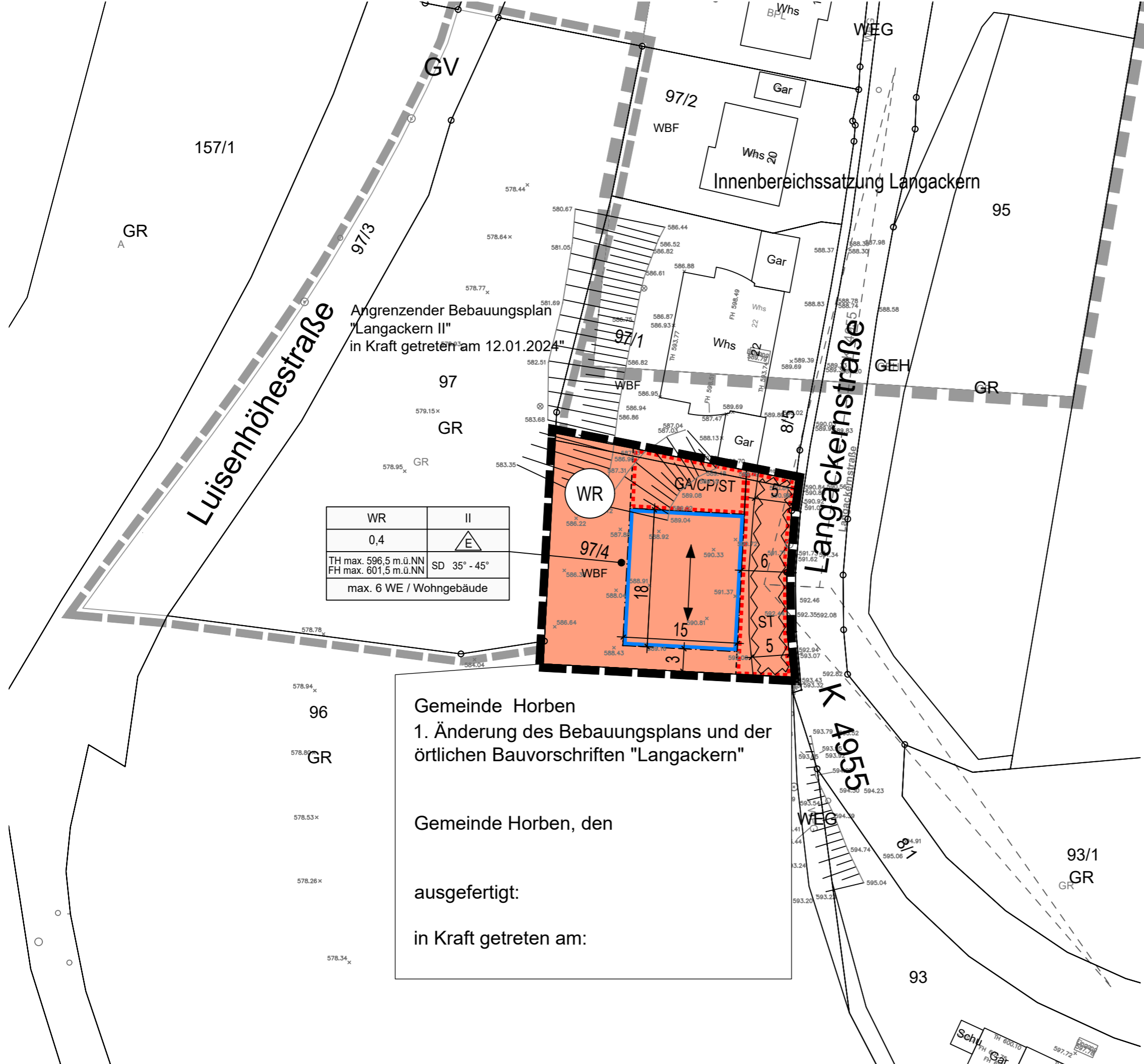
Der Bürgermeister
Dr. Benjamin Bröcker

Bekanntmachungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Satzungsbeschluss gem. § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht worden ist. Tag der Bekanntmachung und somit Tag des Inkrafttretens ist der __.__._____.

Horben, den __.__._____

Der Bürgermeister
Dr. Benjamin Bröcker



Angrenzender Bebauungsplan
"Langacker II"
in Kraft getreten am 12.01.2024

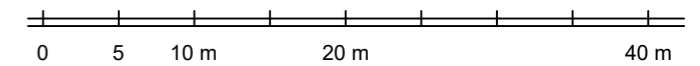
WR	II
0,4	
TH max. 596,5 m.ü.NN FH max. 601,5 m.ü.NN	SD 35° - 45°
max. 6 WE / Wohngebäude	

Gemeinde Horben
1. Änderung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften "Langacker"

Gemeinde Horben, den
ausgefertigt:
in Kraft getreten am:

Die Planunterlage nach dem Stand vom 10.11.2022 entspricht den Anforderungen des § 1 PlanZV 90 vom 14.06.2021
Verwendetes Koordinatensystem: ETRS89/UTM
Verwendetes Höhen Bezugssystem: NN

Gemeinde Horben
Gemarkung Horben
1. Änderung des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften "Langacker"



Planstand: 11.03.2025
Projekt-Nr: S-24-140
Bearbeiter: Schi/Wa

M. 1 / 500
Im A3-Format

25-03-11 BPLA Langacker Planzeichnung Satzung (25-03-04).dwg

Die planungsrechtlichen Festsetzungen werden in den Ziffern 1.6 bzw. 1.6.1 und 1.8 geändert sowie die Ziffern 1.2 bzw. 1.2.4 und 1.12 neu eingefügt. Alle anderen planungsrechtlichen Festsetzungen behalten ihre Gültigkeit und werden für den Bebauungsplan übernommen.

1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2023 (GBl. S. 422)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.11.2024 (GBl. 2024 Nr. 98)

Ziffer 1.2.4 wird wie folgt neu eingefügt:

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16-21a BauNVO)

1.2.4 Die Traufhöhe der Dachaufbauten wie Dachgauben, Dacheinschnitte aller Art, Zwerchgiebel, Zwerchdächer, Zwerchhäuser sowie Wiederkehren dürfen die tatsächliche Traufhöhe um bis zu 3,5 m -vertikal gemessen- überschreiten.

Ziffer 1.6 bzw. 1.6.1 wird wie folgt geändert:

1.6 KFZ-Stellplätze, Carports und Garagen (§ 12 und § 23 BauNVO)

1.6.1 KFZ-Stellplätze, Carports und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Fläche (Baufenster) und in den in der Planzeichnung jeweils festgesetzten Zone (GA, CP, ST) zulässig.

Ziffer 1.8 wird wie folgt geändert:

1.8 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB)

Im Reinen Wohngebiet (WR) sind maximal 6 Wohnungen je Wohngebäude zulässig.

Ziffer 1.12 wird wie folgt neu eingefügt:

1.12 Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung (§ 9 (1) Nr. 10 BauGB)

Auf der in der Planzeichnung gekennzeichneten Fläche sind hochbaulich in Erscheinung tretende, bauliche Anlagen nicht zulässig.

Die örtlichen Bauvorschriften werden in Ziffer 2.2 geändert. Alle anderen örtlichen Bauvorschriften behalten ihre Gültigkeit und werden für den Bebauungsplan übernommen.

2 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Rechtsgrundlagen:

- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2023 (GBl. S. 422)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.11.2024 (GBl. 2024 Nr. 98)

2.2 Sichtbare Wandhöhe (§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

In Ziffer 2.2 wird der 3. Satz gestrichen und Ziffer 2.2 wie folgt ergänzt:

Die maximal zulässige, tatsächlich sichtbare Wandhöhe darf durch Zwerchgiebel, Zwerchdächer, und Zwerchhäuser sowie Wiederkehren um bis zu 4,0 m -vertikal gemessen- überschritten werden.

3 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN/HINWEISE

3.1 Denkmalschutz, Bodenfunde

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

3.2 Boden

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (§ 4 BBodSchG) und die bodenschutzrechtlichen Regelungen (BBoSchV, DIN 19731) wird hingewiesen. Werden bei Erdarbeiten ungewöhnliche Färbungen und/oder Geruchsemissionen (z.B. Mineralöle, Teer, ...) wahrgenommen, so ist umgehend das Landratsamt Lörrach zu unterrichten. Aushubarbeiten sind an dieser Stelle sofort einzustellen.

3.3 Bohrungen

Für Bohrungen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht (§ 4 Lagerstättengesetz) beim LGRB. Hierfür steht unter <http://www.lgrb.uni-freiburg.de/lgrb/Service/bohranzeigen> eine elektronische Erfassung zur Verfügung.

3.4 Mantelverordnung

Es wird darauf hingewiesen, dass seit dem 01. August 2023 die neuen abfallrechtlichen Regelungen gelten, welche sämtliche bisherigen länderspezifischen Regelungen außer Kraft setzten. Hierbei handelt es sich um die Mantelverordnung (Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung (ersetzt den RC-Erlass), Neufassung der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (ersetzt die VwV Boden) und Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung.

3.5 Aufschüttungen/Auffüllungen

Bezüglich Auffüllungen/ Aufschüttungen und anfallendem Bodenmaterial sind seit 1. August 2023 die Neufassung der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (ersetzt die VwV Boden) zu beachten. Hier sind die Vorsorgewerte in Anlage 1, Tabelle 1 und 2 einzuhalten. In der Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung werden die Anforderungen an die nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der Funktionen des Bodens im Sinne des § 1 Bundesbodenschutzgesetz näher bestimmt und an den gegenwärtigen Stand der wissenschaftlichen und vollzugspraktischen Erkenntnisse angepasst. Die BBoSchV fasst die Regelung zum Auf- und Einbringen von Materialien neu und erweitert den Anwendungsbereich, sie enthält zudem Regelungen zum physikalischen Bodenschutz.

Für technische Bauwerke, wie z.B. Parkplätze, Wege sind seit dem 1. August 2023 die Vorgaben der Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung zu beachten.

Aufschüttungen/Auffüllungen auf Grundstücken, die zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht im Sinne von § 2 Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) dienen, dürfen nur mit Bodenmaterialien entsprechend DIN 19 731 vorgenommen werden. Die betreffenden Bodenmaterialien dürfen dazu keine Schadstoffgehalte über den in Anhang 2, Punkt 4, BBodSchV genannten Vorsorgewerte enthalten. Mineralische Materialien, die kein Bodenmaterial sind (z.B. Ziegelmehl, Bauschutt, Baustoffrecyclingmaterial), dürfen nicht zu Auffüllungen verwendet werden, die später als durchwurzelbaren Bodenschicht dienen (Grünfläche, Rasenfläche etc.).

Bei Abgrabungen anfallendes Bodenmaterial, dass ggf. anthropogene Fremdbestandteile enthält (Ziegelbruch, Schlacken etc.) darf innerhalb des Bebauungsplangebietes nur nach den Vorgaben der vom Umweltministerium Baden-Württemberg herausgegebenen Verwaltungsvorschrift zur Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial (VwV Boden) bautechnisch verwertet werden. Hierzu sind die betreffenden mineralischen Materialien zunächst in Abstimmung mit dem Landratsamt Lörrach, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz abfalltechnischen Deklarationsanalysen zu unterziehen.

3.6 Erdmassenausgleich

Im Sinne einer Abfallvermeidung und -Verwertung sowie im Sinne des Boden- und Klimaschutzes soll im Planungsgebiet gern. § 3 Abs. 3 LKreiWiG ein Erdmassenausgleich erfolgen (zum Beispiel durch Geländemodellierung), wobei der Baugrubenaushub vorrangig auf den Grundstücken verbleiben und darauf wieder eingebaut werden soll, soweit Dritte dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Für den Fall, dass ein Erdmassenausgleich nicht möglich sein sollte, sind die Gründe hierfür in der Begründung zum Bebauungsplan bzw. im Landschaftspflegerischen Begleitplan darzulegen.

Sofern ein Erdmassenausgleich im Bereich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans nicht möglich ist, sind überschüssige Erdmassen anderweitig zu verwerten. Diesbezüglich soll die Gemeinde selbst Maßnahmen ermitteln.

3.7 Erdaushub

Unbelasteter Erdaushub kann für Bodenverbesserungen, für Rekultivierungsmaßnahmen oder andere Baumaßnahmen verwendet werden, soweit dies technisch möglich, wirtschaftlich zumutbar und rechtlich zulässig ist.

Erst nach gründlicher Prüfung einer sinnvollen Verwertung des Materials kann eine Entsorgung auf einer Erdaushubdeponie als letzte Möglichkeit in Frage kommen.

3.8 Radonvorsorge

Gemäß dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft ist die Gemeinde Münstertal als Radonvorsorgegebiet eingestuft. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bei Bestandsgebäuden in den Keller- und Erdgeschossen entsprechende Messungen durchzuführen sind. Für Arbeitgeber, deren Mitarbeiter sich im Jahresdurchschnitt länger als eine Stunde/Woche in Keller- oder Erdgeschossräumen aufhalten, ist die Überprüfung verpflichtend. Empfohlen wird bei einer höheren Radonkonzentration ein Luftaustausch mit der Außenluft. D.h., dass für eine gute Durchlüftung der Räume zu sorgen ist.

Für Neubauten gilt allgemeine die Pflicht, Radon den Zutritt in das Gebäude zu erschweren (§ 123 Strahlenschutzgesetz). Als Schutzmaßnahmen sind vorzusehen:

- Absaugen von Radon unter dem Gebäude
- Vermeidung von Sogwirkungen in Gebäuden
- Risse in Wänden und Böden mit Erdkontakt vermeiden bzw. abdichten
- Radon an Randfugen und unter Abdichtung absaugen
- Rohrabdichtungen verwenden (§ 154 Nr. 5 Strahlenschutzverordnung)

Befreiungen von der Verpflichtung, Radon-Schutzmaßnahmen zu ergreifen bzw. eine Schutzmaßnahme in anderer Weise zu ergreifen, sind im Einzelfall zu prüfen. Grundsätzlich kann eine Messung individuell vor Ort vorgenommen werden, um ein kleinräumiges Radonpotential, welches sehr unterschiedlich sein kann, zu ermitteln.

3.9 Klimaanpassung

Im Rahmen der Klimaanpassung wird empfohlen, zwecks Hitzeschutz Material und Farbe der Gebäude so zu wählen, dass eine Aufheizung der Gebäude weitgehend vermieden wird (helle Farben, Materialien die sich wenig aufheizen). Damit wird nicht nur der nachträgliche Kühlbedarf im Gebäude selbst, sondern auch die Aufheizung der Umgebung (Hitzeinsel) reduziert.

3.10 Deutsche Telekom

Zur Versorgung des Baugebietes „Langacker“ mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.

3.11 Energieversorgung

Das Verfahrensgebiet kann durch Anschluss an das bestehende Leitungsnetz mit elektrischer Energie versorgt werden.

Hausanschlüsse werden nach den technischen Anschlussbedingungen der badenovaNETZE GmbH, den Bestimmungen der NAV und den Maßgaben der einschlägigen Regelwerke in der jeweils gültigen Fassung ausgeführt. In Anlehnung an die DIN 18012 wird für Neubauvorhaben ein Anschlussübergaberaum benötigt. Der Hausanschlussraum ist an der zur Straße zugewandten Außenwand des Gebäudes einzurichten und hat ausreichend belüftbar zu sein. Anschlussleitungen sind geradlinig und auf kürzestem Weg vom Abzweig der Versorgungsleitung bis in den Hausanschlussraum zu führen.

3.12 Artenschutz

Die Vogelschutzzeit vom 01. März bis zum 30. September ist zu beachten. D.h., dass gemäß § 39 Abs. 5 S.1 Nr. 2 BNatSchG Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in dieser Zeit nicht abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden dürfen.

3.13 Abfallsammelfahrzeuge

Somit bitten wir, die nachstehend genannten Punkte in Ihrer Planung zu berücksichtigen:

- In das Fahrzeugprofil (Regelmaße: 4 m Höhe, 2,55 m Breite) dürfen auch in Durchfahrten, Kurven etc. keine Gegenstände wie z. B. Hausdächer, starke Baumäste etc. hineinragen. Besteht durch Straßenunebenheiten die Gefahr, dass bei Seitenneigung des Aufbaues im Fährbetrieb das Abfallsammelfahrzeug mit festen Bauten kollidiert, so muss das freizuhaltende Durchfahrtsprofil breiter als 2,55 m sein.
- Die Durchfahrtsbreite von Straßen und Wegen muss für Müllfahrzeuge mindestens 3,55 m (bei Straßen mit Begegnungsverkehr; 4,75 m) betragen. Besonders

in dichtbesiedelten Neubaugebieten kommt es vor, dass parkende Fahrzeuge die Durchfahrt blockieren. Hier sind Fahrbahnschraffierungen, Parkverbote oder markierte Parkflächen hilfreich.

- Gefällstrecken dürfen nur dann befahren werden, wenn das Abfallsammelfahrzeug sicher gebremst werden kann. Dabei ist auch die Straßenoberfläche (Sand, Schotter, Eis, Schnee, etc.) und die Tatsache zu berücksichtigen, dass der Schwerpunkt eines Abfallsammelfahrzeugs wesentlich höher und weiter hinten liegt, als bei einem gewöhnlichen LKW.

3.13 Öffentliche Verkehrsflächen

Die Entwässerung von privaten Flächen auf eine öffentliche Fläche ist nicht zulässig. Oberflächenwasser und Abwasser dürfen der Kreisstraße K 4955 und deren Entwässerungseinrichtungen nicht zugeführt werden.

Die für den Bereich der Zufahrt zum Grundstück erforderliche Bordsteinabsenkung hat durch eine Fachfirma zu erfolgen. Die Straßenmeisterei Kirchzarten ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zu informieren.

Aufgrabungen oder Veränderungen an der Kreisstraße, insbesondere zur Verlegung von Anschlussleitungen der öffentlichen Versorgung, dürfen nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages vorgenommen werden. Die Arbeiten sind deshalb frühzeitig mit dem Straßenbaulastträger bzw. der Straßenmeisterei Kirchzarten abzustimmen.

3.14 Telekommunikation

Zur Versorgung des Baugebietes „Langacker“ mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.

3.15 Stromversorgung

Das Verfahrensgebiet kann durch Anschluss an das bestehende Leitungsnetz mit elektrischer Energie versorgt werden. Hausanschlüsse werden nach den technischen Anschlussbedingungen der badenovaNETZE GmbH, den Bestimmungen der NAV und den Maßgaben der einschlägigen Regelwerke in der jeweils gültigen Fassung ausgeführt. In Anlehnung an die DIN 18012 wird für Neubauvorhaben ein Anschlussübergaberaum benötigt. Der Hausanschlussraum ist an der zur Straße zugewandten Außenwand des Gebäudes einzurichten und hat ausreichend belüftbar zu sein. Anschlussleitungen sind geradlinig und auf kürzestem Weg vom Abzweig der Versorgungsleitung bis in den Hausanschlussraum zu führen.

Gemeinde Horben, den ____.

fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Der Bürgermeister
Dr. Benjamin Bröcker

Der Planverfasser

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Planes sowie der Inhalt der zugehörigen planungsrechtlichen Festsetzungen und der örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Horben übereinstimmen.

Horben, den __.__._____

Der Bürgermeister
Dr. Benjamin Bröcker

Bekanntmachungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Satzungsbeschluss gem. § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht worden ist. Tag der Bekanntmachung und somit Tag des Inkrafttretens ist der __.__._____.

Horben, den __.__._____

Der Bürgermeister
Dr. Benjamin Bröcker

INHALT

1	ALLGEMEINES	2
1.1	Anlass, Ziel und Zweck der Änderung.....	2
1.2	Lage und Abgrenzung des Plangebiets	2
1.3	Bestehender Bebauungsplan	3
1.4	Flächennutzungsplan	4
1.5	Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB	4
1.6	Verfahrensablauf	5
2	Inhalte der Änderung	5
2.1	Planungsrechtliche Festsetzungen/Planzeichnung.....	5
2.2	Örtliche Bauvorschriften	6
3	BELANGE DES UMWELT- UND ARTENSCHUTZES	6
3.1	Umweltbelange	6
3.2	Artenschutz.....	7
4	BELANGE DES IMMISSIONSCHUTZES.....	7
4.1	Verkehrslärm	7
5	ERSCHLIEßUNG.....	8
6	KOSTEN DER PLANUNG	8
7	STÄDTEBAULICHE DATEN	8

1 ALLGEMEINES

1.1 Anlass, Ziel und Zweck der Änderung

Der Bebauungsplan „Langackern“ wurde am 20.02.2019 als Satzung beschlossen und trat mit Bekanntmachung am 15.04.2019 in Kraft. Ziel für die Aufstellung dieses Bebauungsplans war, der anhaltenden Nachfrage an Wohnraum in Horben gerecht zu werden. Die ursprünglich beabsichtigte Bebauung mit einem Mehrfamilienhaus wurde nicht weiterverfolgt und das Grundstück inzwischen verkauft. Der neue Grundstückseigentümer plant nun ein Wohnhaus im individuellen Eigenheimbau. Im Zusammenhang mit diesem Vorhaben soll nun das Baufenster um ca. 5 m nach Osten zur K 4955 (Langackernstraße) zugunsten eines größeren und beruhigten Gartenbereichs verschoben werden. Die erforderlichen Stellplätze werden nördlich des Gebäudes in Form einer Garage angeordnet, so dass ein begrünter Vorgartenbereich entstehen kann. Städtebaulich wird das Heranrücken der geplanten Bebauung an diese Straße positiv beurteilt, da dadurch eine einheitliche Bauflucht zum bereits bestehenden, nördlich angrenzenden Wohngebäude hergestellt wird. Da die Verschiebung des Baufensters eine inhaltliche Änderung darstellt, wird es erforderlich, den Bebauungsplan zeichnerisch in Form eines Deckblatts zu ändern. Darüber hinaus werden einzelne planungsrechtliche und örtliche Bauvorschriften geändert.

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans werden insbesondere folgende Einzelziele verfolgt:

- Schaffung von Wohnraum im individuellen Eigenheimbau
- Sicherung von Freiflächen in Form eines beruhigten Gartenbereiches im Westen
- Sinnvolle Anordnung der erforderlichen Stellplätze
- Beachtung gestalterischer Aspekte insbesondere im Hinblick auf den Dachausbau

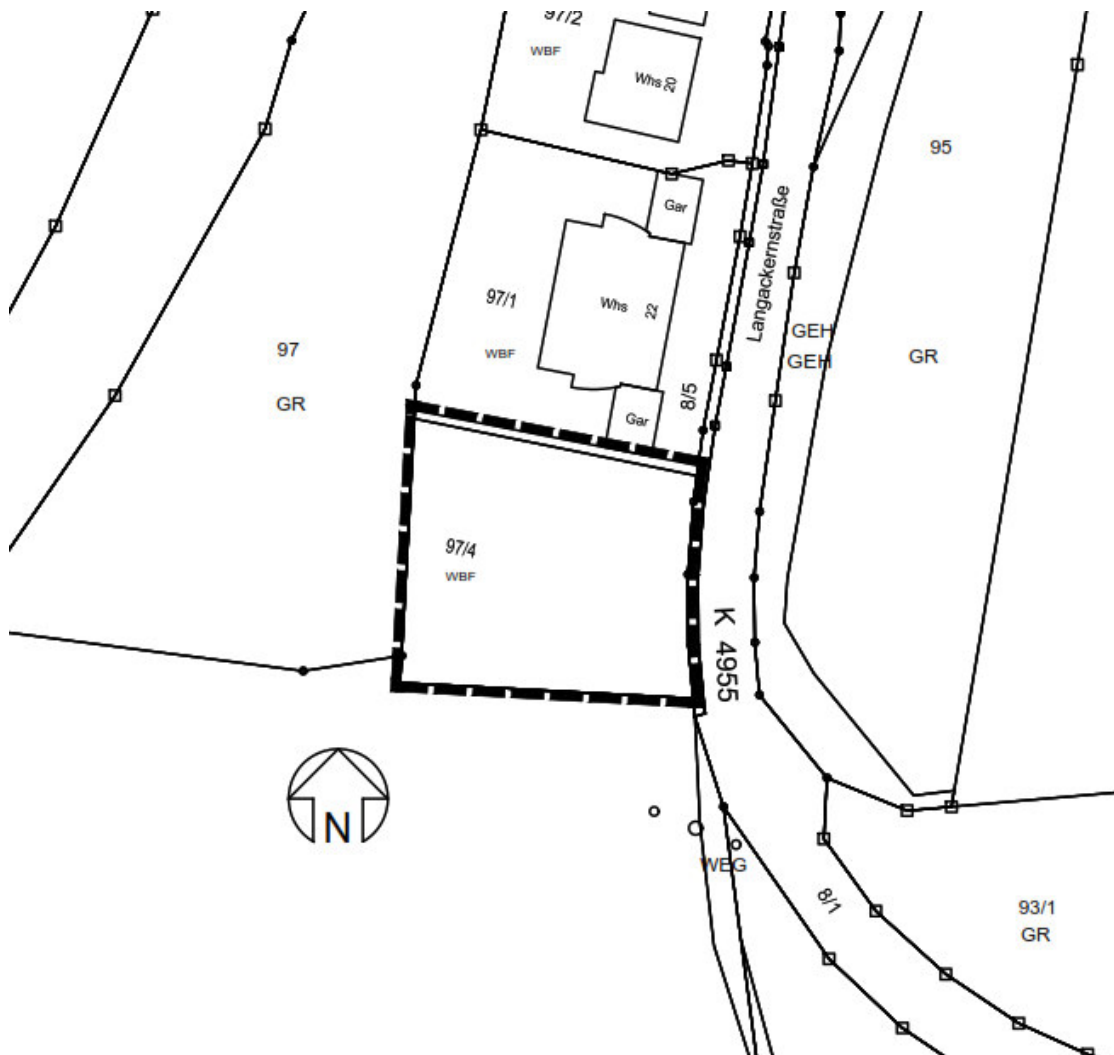
Der Gemeinderat der Gemeinde Horben hat im Vorfeld die geplante Wohnbebauung in der vorliegenden Form begrüßt und der notwendigen Änderung des Bebauungsplans grundsätzlich zugestimmt.

Da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, kommt vorliegend das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB zur Anwendung. Siehe hierzu auch Ziffer 1.5 dieser Begründung.

1.2 Lage und Abgrenzung des Plangebiets

Das Plangebiet (Änderungsbereich) befindet sich am südlichen Ortsrand des Horbener Weilers Langackern und umfasst eine große Grünfläche. Im Norden grenzt diese an bereits bestehende Wohnbebauung (Flst. Nr. 97/1) an, östlich verläuft die Langackernstraße (Flst. Nr. 8/1). Südlich befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen (Flst. Nr. 96) und westlich unbebaute Wiese (Flst. Nr. 97). Im weiteren Verlauf der Langackernstraße befindet sich südöstlich des Plangebiets ebenfalls ein Wohnhaus (Flst. Nr. 83).

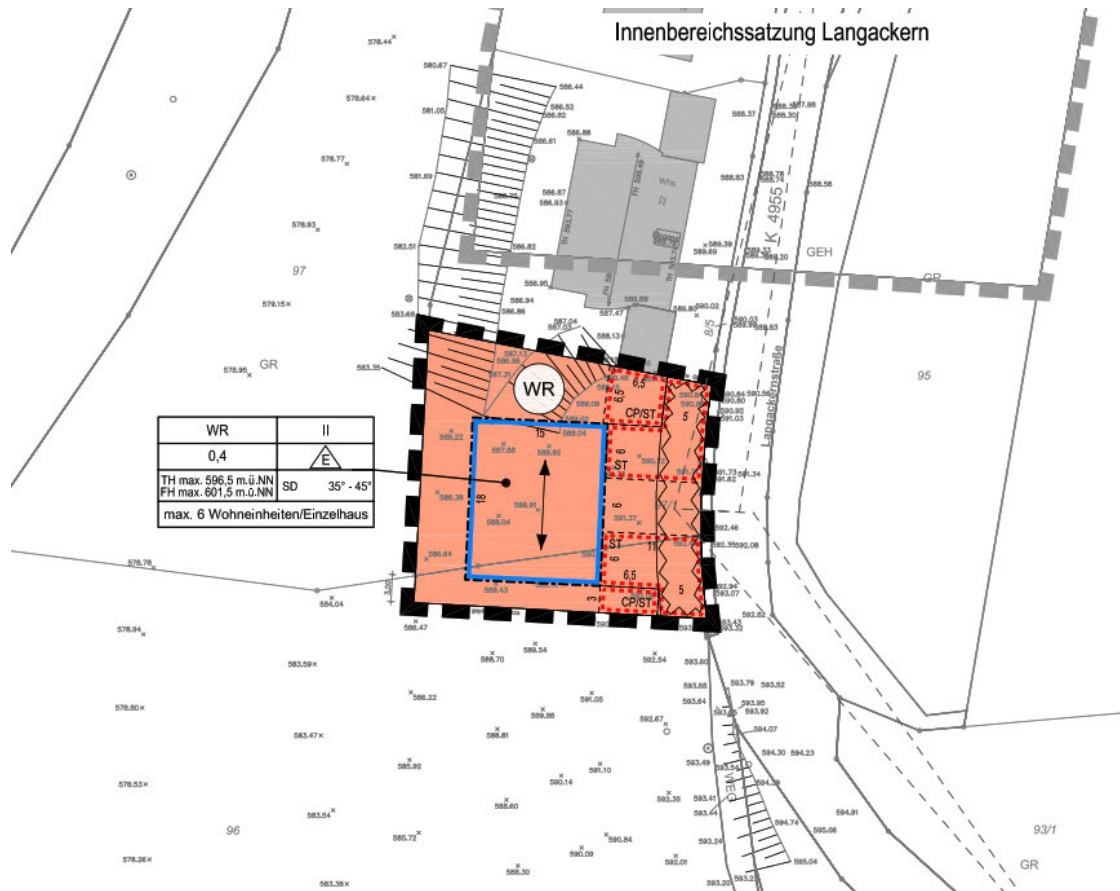
Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Nrn. 97/1 (Teil) sowie 97/4 und grenzt im Norden an ein Wohnbaugrundstück, im Osten an die Langackernstraße (K 4955), im Süden an die freie Landschaft mit Wiesenflächen und im Westen an das Baugebiet „Langackern“ an. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem folgenden Lageplan.



Geltungsbereich des Bebauungsplans „Langackern“ bzw. des Änderungsbereichs (ohne Maßstab)

1.3 Bestehender Bebauungsplan

Vorliegend handelt es sich um einen Bebauungsplan, der für ein Grundstück aufgestellt wurde. Der Änderungsbereich umfasst vollständig den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes. Dieser ist aus dem folgenden Lageplan ersichtlich.



Bestehender Bebauungsplan „Langackern“ mit Geltungsbereich (ohne Maßstab)

1.4 Flächennutzungsplan

Der Ursprungsbebauungsplan „Langackern“ und damit auch die vorliegende Änderung werden aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan vom 15.05.2009 (Rechtskraft) der Verwaltungsgemeinschaft Hexental als entwickelt angesehen. Auf die Begründung in Ziffer 1.4 zur Bebauungsplanaufstellung „Langackern“ wird verwiesen.

1.5 Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB

Gemäß § 13 (1) BauGB kann bei der Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplans das vereinfachte Verfahren nach § 13 (2) BauGB zur Anwendung kommen, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, was vorliegend der Fall ist, da lediglich das Baufenster weiter nach Osten verschoben wird.

Das vereinfachte Verfahren ist auch ausgeschlossen, wenn

- die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird. Die bisherige und die aktuelle Planung beinhalten ausschließlich eine Wohnnutzung. UVP-pflichtige Vorhaben werden somit nicht begründet.

- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen. Nach Prüfung ist eine Beeinträchtigung von Natura 2000 Gebieten durch die vorliegende Änderung nicht zu erwarten.
- keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind. Im näheren und größeren Umkreis des Plangebiets bzw. Änderungsbereichs befinden sich keine derartigen Betriebe bzw. Anlagen, so dass keine Anhaltspunkte von schweren Unfällen zu beachten sind.

Auf das frühzeitige Beteiligungsverfahren wird verzichtet und der Öffentlichkeit (Bürgerinnen und Bürger) sowie Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der Offenlage gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Bei diesem Verfahren ist eine Umweltprüfung in Form eines Umweltberichts gem. § 13 (3) BauGB nicht erforderlich.

1.6 Verfahrensablauf

17.12.2024	Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans „Langackern“ und der örtlichen Bauvorschriften gemäß § 2 (1) BauGB im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. In gleicher Sitzung billigt dieser den Änderungsentwurf und beschließt die Durchführung der Offenlage gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB i.V.m. § 13 BauGB.
27.01.2025 bis 28.02.2025	Durchführung der Offenlage zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) i.V.m. § 13 BauGB.
Schreiben vom 20.01.2025 bis 28.02.2025	Durchführung der Offenlage zur Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) i.V.m. § 13 BauGB.
11.03.2025	Der Gemeinderat behandelt die in der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen und beschließt gem. § 10 (1) BauGB die 1. Bebauungsplanänderung und die örtlichen Bauvorschriften „Langackern“ als Satzung.

2 INHALTE DER ÄNDERUNG

2.1 Planungsrechtliche Festsetzungen

Als Art der baulichen Nutzung ist für das Plangebiet ein Reines Wohngebiet (WR) festgesetzt. Diese Nutzungsart soll auch weiterhin bestand haben.

Im bestehenden Bebauungsplan ist das Baufenster im Zusammenhang mit dem ursprünglich vorgesehenen Mehrfamilienhaus so festgesetzt, dass zwischen diesem und der Langackernstraße die nachzuweisenden Stellplätze untergebracht werden. Geplant ist nun ein Wohngebäude im individuellen Einfamilienhausbau. Vor diesem Hintergrund soll das Baufenster um ca. 5,0 m nach Osten verschoben und die erforderlichen Stellplätze in einer Garage nördlich des geplanten Gebäudes nachgewie-

sen werden. Vorteil dieser Verschiebung ist, dass ein größerer, beruhigter Gartenbereich nach Westen entsteht, welcher die Wohnqualität deutlich verbessert. Zudem fügt sich das Gebäude in der geplanten Form sowohl städtebaulich als auch topografisch in idealer Weise in den dörflichen Gesamtkontext ein.

Bisher ist geregelt, dass die Traufhöhe der Dachaufbauten und Dacheinschnitte aller Art die festgesetzte zulässige Traufhöhe um maximal 2,5 m überschritten werden darf. Um einen größeren Spielraum bei der Dachgestaltung durch diese Bauteile zu ermöglichen, soll nun die tatsächliche Traufhöhe der Dachaufbauten wie Dachgauben, Dacheinschnitte aller Art, Zwerchgiebel, Zwerchdächer, Zwerchhäuser sowie Wiederkehren um bis zu 3,5 m -vertikal gemessen- überschritten werden dürfen. Ziffer 1.2.4 wird neu eingefügt.

Als weitere Maßnahme zur Beruhigung der rückwärtigen Gartenbereiche sollen Garagen, Carports und KFZ-Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Fläche und den in der Planzeichnung speziell festgesetzten Zonen (ST, CP, GA) zulässig sein. Ziffer 1.6.1 wird geändert.

Aufgrund der aktuellen Rechtslage kann die Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden nicht nur auf Einzelhäuser beschränkt werden. Aus diesem Grund wird es erforderlich die bisherige Festsetzung in Ziffer 1.8 dahingehend zu ändern, dass im Reinen Wohngebiet (WR) maximal 6 Wohnungen je Wohngebäude zulässig sind.

In der Planzeichnung ist entlang der Langackernstraße (K 4955) eine 5 m breite Zone festgesetzt, welche von der Bebauung freizuhalten ist. Damit wird den straßenrechtlichen Erfordernissen entsprechend Rechnung getragen. Diese Zone soll auch weiterhin Bestand haben, wird jedoch durch eine ergänzende Festsetzung dahingehend präzisiert bzw. klargestellt, dass auf dieser Fläche hochbaulich in Erscheinung tretende, bauliche Anlagen nicht zulässig sind. Ziffer 1.12 wird neu eingefügt.

2.2 Örtliche Bauvorschriften

Im Zusammenhang mit der Erhöhung der Traufhöhe u.a. durch Zwerchgiebel, Zwerchdächer, Zwerchhäuser sowie Wiederkehren von max. 3,5 m darf auch die zulässige, tatsächlich sichtbare Wandhöhe durch diese Bauteile um bis zu 4,0 m -vertikal gemessen- überschritten werden. In Ziffer 2.2 wird der 3. Satz gestrichen und die Ziffer entsprechend ergänzt.

3 BELANGE DES UMWELT- UND ARTENSCHUTZES

3.1 Umweltbelange

Da es sich vorliegend um ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB handelt, ist die Durchführung einer förmlichen Umweltprüfung nicht erforderlich. Dennoch sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die Auswirkungen der Bebauungsplanänderung auf Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere, Klima, Luft, Fläche und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB).

Durch die vorliegende Bebauungsplanänderung werden keine weiteren Eingriffe in die Schutzgüter „Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt“, „Boden“ sowie „Landschafts-

bild“ vorbereitet, da die Grundflächenzahl von 0,4 beibehalten wird und lediglich das Baufenster um ca. 5,0 m nach Osten verschoben und die Stellplätze neu geordnet werden. Die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die Auswirkungen des Bebauungsplans auf Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere, Klima, Luft und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen, sind bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes bzw. wie vorliegend bei einer Bebauungsplanänderung grundsätzlich zu berücksichtigen (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB). Diese wurden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Langackern“ beschrieben. Daher wird auf die Begründung in Ziffer 5 des Bebauungsplans „Langackern“ verwiesen.

3.2 Artenschutz

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde durch das Ingenieurbüro IFÖ in Bad Krozingen im Jahr 2017 eine artenschutzrechtliche Potentialabschätzung durchgeführt.

Da seit dieser Untersuchung mehr als 5 Jahre vergangen sind, wurden die im Jahr 2017 getroffenen artenschutzrechtlichen Aussagen in Form einer erneuten Begehung der Fläche aktualisiert und der derzeitige Zustand dokumentiert. Anschließend erfolgte eine Überprüfung der 2017 getroffenen Aussagen unter Berücksichtigung des neuen Baufeldes.

Im Ergebnis konnten im Vergleich zum Jahr 2017 keine neuen oder veränderten Habitatpotentiale im Untersuchungsgebiet festgestellt werden. Daher muss keine Neubewertung der Eingriffssituation durchgeführt werden.

Im Hinblick auf die Artengruppe Vögel sind bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen (Vogelschutzzeit vom 01. März bis zum 30. September) im Hinblick auf die Baufeldfreiräumung durch das Vorhaben keine Konflikte gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.

Im Hinblick auf die Tagfalter/Tagschmetterlinge sind aufgrund der Habitatpotentiale keine Vorkommen streng geschützter Arten zu erwarten. Unter Berücksichtigung von § 44 Abs. 5 BNatSchG sind keine Konflikte im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 BNatSchG (Verbotstatbestände) zu erwarten. Daher muss keine Ausnahmegenehmigung für die besonders geschützten Tagfalter beantragt werden.

Auf die Aktualisierung der artenschutzrechtlichen Potentialabschätzung vom November 2024 und die artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung von 2017 durch das Ing. Büro IFÖ in Bad Krozingen wird verwiesen. Die Aktualisierung der artenschutzrechtlichen Potentialabschätzung vom November 2024 wird zusätzlich als Anlage der Änderung beigelegt.

4 BELANGE DES IMMISSIONSCHUTZES

4.1 Verkehrslärm

Auf das Plangebiet wirken Immissionen durch den Kfz-Verkehr von Seiten der Langackernstraße (K4955) im Osten ein. Diese wurden vom Ingenieurbüro FWT, Freiburg, erhoben und ausgewertet.

Zur Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind passive Lärm-schutzmaßnahmen durchzuführen. Diese bezeichnet Maßnahmen an den von Lärm betroffenen Gebäuden und umfasst z.B. die Grundrissanordnung, die Lage und Art der Fenster, die Schalldämmung der Umfassungsbauteile oder zur Belüftung.

Diese Maßnahmen sind bei der vorliegenden Änderung zu berücksichtigen und im Rahmen des Bauantragsverfahrens nachzuweisen.

Auf die schalltechnische Untersuchung von Fichtner Water & Transportation vom Dezember 2017 wird verwiesen, welche dem Ursprungsbebauungsplan als Anlage beigefügt ist.

5 ERSCHLIEßUNG

Die Erschließung des Plangebiets bzw. des Änderungsbereichs erfolgt von Osten über die Langackernstraße. (K 4955). Weitergehende Erschließungsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Die notwendigen Stellplätze werden auf dem Grundstück nachgewiesen.

6 KOSTEN DER PLANUNG

Die im Zuge der Änderung anfallenden Kosten werden vom Grundstückseigentümer übernommen.

7 STÄDTEBAULICHE DATEN

Reines Wohngebiet (WR)

ca. 890 m²

Gemeinde Horben, den ____ . ____ . ____

Der Bürgermeister
Dr. Benjamin Bröcker

fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Der Planverfasser

IFÖ

**Aktualisierung der artenschutzrechtlichen Potentialabschätzung zur BPLÄ „Langackern“ in
Horben**

November 2024

Auftraggeber: Herr und Frau Von der Osten
Hornberg 18
79737 Herrischried

Auftragnehmer: 
IFÖ – Institut für Ökosystemforschung
M.Sc. Hannes Röske
Mozartweg 8
79189 Bad Krozingen

Projektbearbeitung: M.Sc. Hannes Röske
Dipl. hyd. Frank Armbruster

1 Hintergrund

Das Büro IfÖ wurde am 10.10.2024 von fsp.stadtplanung, Herr Jürgen Schill, über die geplante Baufeldverschiebung (ca. 5 Meter in Richtung Osten) im Rahmen des Bebauungsplans „Langackern“ in Horben informiert und in diesem Zuge angefragt, die im Jahr 2017 getroffenen artenschutzrechtlichen Aussagen zu aktualisieren. Am 13.11.2024 wurde das Büro IfÖ – Hannes Röske von Herrn und Frau Von der Osten mit den Arbeiten beauftragt.

1.1 Methodik

Die Aktualisierung der artenschutzrechtlichen Potentialabschätzung vom Juni 2017 („Potentialabschätzung im Hinblick auf artenschutzrechtliche Belange für das Bebauungsplangebiet „Langackern“, Flurstück Nr. 97/1, Gemeinde Horben“, vorgelegt im Juni 2017) erfolgt durch eine Begehung der Fläche und eine Dokumentation des aktuellen Zustands. Anschließend erfolgt eine Überprüfung der 2017 getroffenen Aussagen unter Berücksichtigung des neuen Baufelds.

2 Lage und aktueller Zustand

2.1 Lage des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet befindet sich westlich der Langackerstraße am Ortsausgang des Ortsteils Langacker in Horben. Nördlich angrenzend befindet sich ein bestehendes Mehrfamilienhaus, im Westen und Süden grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen mit Grünlandnutzung an. Im Osten befindet sich die Langackerstraße.



Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebiets (rot) südlich des Ortsteils Langacker an der Langackerstraße in Richtung Horben.

2.2 Aktueller Zustand des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet kann in zwei Teilgebiete unterteilt werden. Teilgebiet 1 befindet sich unmittelbar an die Wohnbebauung angrenzend und kann als Rasenfläche mit einzelnen Ziergehölzen angesprochen werden. Teilgebiet 2 befindet sich südlich angrenzend und kann als magerer Grünlandbestand angesprochen werden.

2.2.1 Teilgebiet 1

Teilgebiet 1 ist eine als Freizeit- und Gartenfläche genutzter Rasen mit zahlreich vorkommendem *Hieracium pilosella* (Kleines Habichtskraut) und einigen Ziergehölzen wie unter anderem Linde, Feld-Ahorn, Spierstrauch, Liguster, Roter Hartriegel und Zeder. Insgesamt ist die Fläche wenig artenreich und durch ihre häufige Nutzung Freizeitfläche geprägt.

Tabelle 1: Artenliste der Sträucher und Bäume des Teilgebiets 1 (Stand: 19.11.2024):

Artnamen (deut.)	Artnamen (wiss.)
Büschelrose	<i>Rosa multiflora</i>
Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>
Gewöhnlicher Flieder	<i>Syringia vulgaris</i>
„Forsythie“ - Goldflieder	<i>Forsythia suspensa</i>
Heckenkirsche	<i>Lonicera spec.</i>
Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>
Linde	<i>Tilia spec.</i>
Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Spierstrauch	<i>Spiraea spec.</i>
Zeder	<i>Cedrus spec.</i>



Foto 1: Teilfläche 1 mit Ziergehölzen und Rasenfläche (Aufnahme: H. Röske, 19.11.2024).



Foto 2: Teilfläche 1 mit Ziergehölzen und Rasenfläche (Aufnahme: H. Röske, 19.11.2024).



Foto 3: Teilfläche 1 mit Ziergehölzen und Rasenfläche (Aufnahme: H. Röske, 19.11.2024).



Foto 4: Teilfläche 1 mit Ziergehölzen und Rasenfläche (Aufnahme: H. Röske, 19.11.2024).

2.2.2 Teilgebiet 2

Teilgebiet 2 ist ein magerer Grünlandbestand, welcher als Lebensraumtyp und gesetzlich geschütztes Biotop (Biotopnummer: 380133150212 „Mähwiese W Langackern“) ausgewiesen ist. Zum Zeitpunkt der Begehung (19.11.2024) konnten noch zahlreiche wertgebende Arten der Flachland-Mähwiesen festgestellt werden (siehe Tabelle 2). Die Begehung und Artenaufnahme fand am 19.11.2024 statt und ist daher nur als unvollständige Artenliste erfasst worden.

Tabelle 2: Unvollständige Artenliste des Teilgebiets 2 (Stand: 19.11.2024):

Artname (deut.)	Artname (wiss.)
Bärenklau	<i>Heracleum sphondylium</i>
Gewöhnlicher Frauenmantel	<i>Alchemilla vulgaris</i>
Gewöhnlicher Hornklee	<i>Lotus corniculatus</i>
Große Pimpinella	<i>Pimpinella major</i>
Knäuelgras	<i>Dactylis glomerata</i>
Löwenzahn	<i>Taraxacum officinale</i>
Rauher Löwenzahn	<i>Leontodon hispidus</i>
Roter Schwingel	<i>Festuca rubra</i>
Schafgarbe	<i>Achillea millefolium</i>
Scharfer Hahnenfuß	<i>Ranunculus acris</i>
Spitz-Wegerich	<i>Plantago lanceolata</i>
Wiesen-Flockenblume	<i>Centaurea jacea</i>
Wiesen-Magerite	<i>Leucanthemum ircutianum</i>
Wilde Möhre	<i>Daucus carota</i>
Wolliges Honiggras	<i>Holcus lanatus</i>



Foto 5: Teilfläche 2 mit Magerwiese mittlerer Standorte (Aufnahme: H. Röske, 19.11.2024).



Foto 6: Teilfläche 2 mit Magerwiese mittlerer Standorte (Aufnahme: H. Röske, 19.11.2024).



Foto 7: Teilfläche 2 mit Magerwiese mittlerer Standorte (Aufnahme: H. Röske, 19.11.2024).



Foto 8: Teilfläche 2 mit Magerwiese mittlerer Standorte (Aufnahme: H. Röske, 19.11.2024).

3 Aktualisierung der artenschutzrechtlichen Potentialabschätzung

Für die Aktualisierung der artenschutzrechtlichen Potentialabschätzung werden die aktuell vorhandenen Habitatpotentiale im Untersuchungsgebiet für streng geschützte Arten und Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie den europäischen Vogelarten (siehe §44 BNatSchG Abs. 5) mit denen aus dem Jahr 2017 verglichen. Des Weiteren wird die geplante Baufeldverschiebung um 5 Meter nach Osten bei der Beurteilung der aktuell vorhandenen Habitatpotentiale berücksichtigt. Die besonders geschützten Arten werden über die Eingriffsbewertung abgearbeitet.

Durch die Baufeldverschiebung konnten im Vergleich zu 2017 keine neuen oder veränderten Habitatpotentiale im Untersuchungsgebiet festgestellt werden. Es muss keine Neubewertung der Eingriffssituation durchgeführt werden.

Vögel: Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme „Einhaltung der Vogelschutzzeit vom 1. März bis 30. September“ für die Baufeldräumung sind durch das Vorhaben keine Konflikte gemäß §44 BNatSchG Abs. 1 für die Artengruppe der Vögel zu erwarten.

Tagfalter/Tagschmetterlinge: Es sind auf Grund der vorhandenen Habitatpotentiale kein Vorkommen von streng geschützten Tagfalterarten zu erwarten. Es sind nach Berücksichtigung von §44 BNatSchG Abs. 5 daher keine Konflikte mit den Tatbeständen gemäß §44 BNatSchG Abs. 1 („Verbotstatbestände“) zu erwarten. Es muss keine Ausnahmegenehmigung für die besonders geschützten Tagfalter beantragt werden.

A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	2
A.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB ALB Abfallwirtschaft	2
A.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 410 Baurecht und Denkmalschutz	3
A.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 420 Naturschutz	6
A.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 650/660 Untere Straßenverkehrsbehörde und Landkreis als Straßenbaulastträger	8
A.5	Regionalverband Südlicher Oberrhein	9
A.6	Deutsche Telekom Technik GmbH	9
A.7	badenovaNETZE GmbH	9
A.8	PLEDOC	10
A.9	Vodafone West GmbH	11
A.10	Vodafone Deutschland GmbH	11
A.11	Stadt Freiburg	12
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	12
B.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 320 Gesundheitsschutz	12
B.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 430/440 Umweltrecht / Wasser und Boden	12
B.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 470 Vermessung und Geoinformation	12
B.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 520 Brand- und Bevölkerungsschutz	12
B.5	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	12
B.6	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege	12
B.14	Transnet BW GmbH	13
B.15	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.1 Straßenbau Nord	13
B.16	Amprion	13
B.17	Polizeipräsidium Freiburg	13
C	PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT	13

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB ALB Abfallwirtschaft (gemeinsames Schreiben vom 24.02.2025)	
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	
A.1.1	Wir weisen darauf hin, dass im Zusammenhang mit dem Befahren von Straßen mit Abfallsammelfahrzeugen neben der Straßenverkehrsordnung (StVO) auch einschlägige Unfallverhütungsvorschriften (UW) bzw. Berufsgenossenschaft-Vorschriften zu beachten sind: DGUV Vorschrift 43, 44 „Müllbeseitigung“, DGUV Information 214-033, DGUV-Regeln 114-60170) sowie die Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen, RASt 06 (Stand: 15.12.2008).	Dies wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Vorliegend handelt es sich um ein bereits erschlossenes Grundstück, welches an die K 4955 angebunden ist.
A.1.2	Somit bitten wir, die nachstehend genannten Punkte in Ihrer Planung zu berücksichtigen: <ul style="list-style-type: none"> • In das Fahrzeugprofil (Regelmaße: 4 m Höhe, 2,55 m Breite) dürfen auch in Durchfahrten, Kurven etc. keine Gegenstände wie z. B. Hausdächer, starke Baumäste etc. hineinragen. Besteht durch Straßenunebenheiten die Gefahr, dass bei Seitenneigung des Aufbaues im Fährbetrieb das Abfallsammelfahrzeug mit festen Bauten kollidiert, so muss das freizuhaltende Durchfahrtsprofil breiter als 2,55 m sein. • Die Durchfahrtsbreite von Straßen und Wegen muss für Müllfahrzeuge mindestens 3,55 m (bei Straßen mit Begegnungsverkehr; 4,75 m) betragen. Besonders in dichtbesiedelten Neubaugebieten kommt es vor, dass parkende Fahrzeuge die Durchfahrt blockieren. Hier sind Fahrbahnschraffierungen, Parkverbote oder markierte Parkflächen hilfreich. • Gefällstrecken dürfen nur dann befahren werden, wenn das Abfallsammelfahrzeug sicher gebremst werden kann. Dabei ist auch die Straßenoberfläche (Sand, Schotter, Eis, Schnee, etc.) und die Tatsache zu berücksichtigen, dass der Schwerpunkt eines Abfallsammelfahrzeugs wesentlich 	Dies wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen. Dies wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen. Dies wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	höher und weiter hinten liegt, als bei einem gewöhnlichen LKW.	
A.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 410 Baurecht und Denkmalschutz (gemeinsames Schreiben vom 24.02.2025)	
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	
A.2.1	Gemäß § 2a) des Satzungsentwurfs soll der zeichnerische Teil des Bebauungsplans durch ein Deckblatt ergänzt werden. Bestandteil der veröffentlichten Entwürfe ist jedoch nicht ein solches Deckblatt, das sinnvoll auf dem ursprünglichen zeichnerischen Teil angebracht werden kann, sondern offenbar ein eigenständiger zeichnerischer Teil. Wir regen daher an, stattdessen in § 2a) des Satzungsentwurfs zu regeln, dass der bisherige zeichnerische Teil des Bebauungsplans durch den vorliegenden zeichnerischen Teil ersetzt wird.	Dies wird berücksichtigt. In § 2a der Satzung wird geregelt, dass der bisherige zeichnerische Teil des Bebauungsplans durch den vorliegenden zeichnerischen Teil ersetzt wird.
A.2.2	Zwischen § 2b) des Satzungsentwurfs und dem Änderungsentwurf für die örtlichen Bauvorschriften (Seite 2 von 5) besteht ein Widerspruch. Während gemäß § 2b) des Satzungsentwurfs lediglich die örtliche Bauvorschrift in Ziffer 2.1.5 geändert werden soll, geht aus dem Änderungsentwurf für die örtlichen Bauvorschriften hervor, dass neben Ziffer 2.1.5 auch Ziffer 2.2 geändert bzw. ergänzt werden soll. Wir bitten die Angaben in Einklang zu bringen. In gleicherweise bitten wir auch den Eingangssatz des Änderungsentwurfs für die örtlichen Bauvorschriften (in Fettschrift) zu korrigieren.	Dies wird berücksichtigt. Die Angaben werden insgesamt in Einklang gebracht.
A.2.3	Die festgesetzten Zonen für Stellplätze entlang der Kreisstraße werden gleichzeitig teilweise als von Bebauung freizuhalten Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB festgesetzt. Wir gehen davon aus, dass damit das Planungsziel verfolgt wird, in diesem Bereich jegliche Bebauung bis auf (nicht überdachte) Stellplätze auszuschließen. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB können die von Bebauung freizuhalten Flächen und ihre Nutzung festgesetzt werden. Wir regen daher an, eine textliche Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB aufzunehmen und die vorgesehene Nutzung noch ausdrücklich und klarstellend zu definieren.	Dies wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Gemäß der Festsetzung in der Planzeichnung wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB in den planungsrechtlichen Festsetzungen die vorgesehene Nutzung noch ausdrücklich und klarstellend definiert.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.2.4	Bei den geänderten Festsetzungen in Ziffer 1.6 der planungsrechtlichen Festsetzungen handelt es sich um Regelungen über den zulässigen Standort der Anlagen bzw. deren Verhältnis zu den überbaubaren Grundstücksflächen, daher sollte ergänzend § 23 BauNVO als Rechtsgrundlage angeführt werden.	Dies wird berücksichtigt. Bei den geänderten Festsetzungen in Ziffer 1.6 der planungsrechtlichen Festsetzungen wird ergänzend § 23 BauNVO als Rechtsgrundlage aufgenommen.
A.2.5	Wir bitten zu prüfen, ob es sich bei der zu ändernden örtlichen Bauvorschrift in Ziffer 2.1.5 um eine planungsrechtliche Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB handelt und die Vorschrift daher redaktionell in den planungsrechtlichen Abschnitt 1 verschoben werden sollte.	Dies wird berücksichtigt. Die örtliche Bauvorschrift in Ziffer 2.1.5 wird redaktionell in die planungsrechtlichen Abschnitt verschoben.
A.2.6	Zu der zu ändernden örtlichen Bauvorschrift Ziffer 2.2 regen wir an, die Worte „Die tatsächlich sichtbare Wandhöhe“ durch die Worte „Die maximal zulässige tatsächlich sichtbare Wandhöhe nach Satz 1“ zu ersetzen.	Dies wird berücksichtigt. Ziffer 2.2 der örtlichen Bauvorschriften wird im Hinblick auf die Wandhöhe modifiziert.
A.2.7	Zudem bitten wir zu prüfen, ob die im ursprünglichen Bebauungsplan enthaltene und weiterhin gültige Ausnahmegvorschrift für Überschreitungen in Ziffer 2.2 Satz 3 angesichts der neuen Überschreitungsregelung gestrichen werden soll. Sollte doch an ihr festgehalten werden, bitten wir jedenfalls noch den Umfang der Ausnahme i.S.d. § 31 Abs. 1 BauGB zu konkretisieren.	Dies wird berücksichtigt. Die Ausnahmegvorschrift für Überschreitungen in Ziffer 2.2 Satz 3 der örtlichen Bauvorschriften wird gestrichen, da diese durch die Ergänzung ersetzt wird.
A.2.8	Wir bitten die Angaben unter der Überschrift Artenschutz in Ziffer 3.9. noch zu vervollständigen.	Dies wird berücksichtigt. Die Angaben unter der Überschrift Artenschutz in Ziffer 3.9 der Hinweise wird noch vervollständigt.
A.2.9	In Ziffer 4.1 der Begründung wird ausgeführt, dass auf das Plangebiet verkehrsbedingte Immissionen einwirken würden und daher passive Lärmschutzmaßnahmen „empfohlen“ werden. Wir machen darauf aufmerksam, dass die nicht geänderten Festsetzungen in Ziffer 1.10 des ursprünglichen Bebauungsplans nach wie vor verbindlich Geltung beanspruchen und keine Empfehlungen darstellen. Da durch das Änderungsverfahren eine Verschiebung des Hauptbaukörpers nach Osten und damit in Richtung der Lärmquelle (K 4955) ermöglicht wird, regen wir allerdings an, noch eine Aussage zu ergänzen, ob die bisher getroffenen Festsetzungen der geänderten Lage gerecht werden.	Dies wird berücksichtigt. Ziffer 4.1 der Begründung wird hinsichtlich der passiven Lärmschutzmaßnahmen modifiziert.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.2.10	<p>Im Rahmen der Offenlage sind die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung über das zentrale Internetportal des Landes unter www.uvp-verbund.de zugänglich zu machen (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 5 Hs. 2 BauGB). Gleiches gilt gemäß den §§ 6a Abs. 2, 10a Abs. 2 BauGB für die in Kraft getretene Planung.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Die in Kraft getretene Planung wird über das zentrale Internetportal des Landes unter www.uvp-verbund.de zugänglich gemacht.</p>
A.2.11	<p>Die Begründung ist zu gegebener Zeit auf den Stand der endgültigen Planung unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses zu bringen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Die Begründung wird zu gegebener Zeit auf den Stand der endgültigen Planung unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses gebracht.</p>
A.2.12	<p>Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und zu gegebener Zeit um Übermittlung einer Ergebnismitteilung zu den von uns vorgetragenen Anregungen. Sofern zur Offenlage noch Anregungen oder Einwendungen eingegangen sind, sollten die Absender über das Ergebnis der Behandlung ihrer Anregungen im Rahmen der Abwägung schriftlich möglichst unmittelbar nach dem Satzungsbeschluss unterrichtet werden.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Eine weitere Beteiligung am Verfahren findet statt. Zu gegebener Zeit wird das Ergebnis der vorgetragenen Anregungen übermittelt. Sofern noch weitere in der Offenlage eingegangenen Anregungen oder Einwendungen eingegangen sind, werden die Absender über das Ergebnis der Behandlung ihrer Anregungen im Rahmen der Abwägung schriftlich möglichst unmittelbar nach dem Satzungsbeschluss unterrichtet.</p>
A.2.13	<p>Wir bitten nach Abschluss des Verfahrens um Übersendung einer ausgefertigten Papierfassung des Planes. Dabei sollten alle Bestandteile des Planes ausgefertigt sein, sofern diese nicht zu einer Urkunde verbunden sind.</p> <p>Eine Mehrfertigung des Planes ist nach Abschluss auch dem Raumordnungskataster beim Regierungspräsidium Freiburg, Referat 21, Bissierstraße 7, 79114 Freiburg i. Br. (abteilung2@rpf.bwl.de) zu übersenden.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine ausgefertigte Papierfassung des Planes übersendet. Dabei werden alle Bestandteile des Planes ausgefertigt, sofern diese nicht zu einer Urkunde verbunden sind.</p> <p>Eine Mehrfertigung des Planes wird nach Abschluss des Verfahrens auch dem Raumordnungskataster im Regierungspräsidium übersandt.</p>
A.2.14	<p>Hinweis zur INSPIRE-Richtlinie:</p> <p>Die Gemeinden sind nach § 6 LGeoZG (Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG vom 14. März 2007 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE)) verpflichtet, Satzungen nach baurechtlichen Vorschriften, die bei den Gemeinden in elektronischer Form vorliegen, auch als Geodäten bereitzustellen. Für die Bereitstellung ist das einheitliche Datenformat "XPlanGML" zu verwenden.</p> <p>Entsprechend der vertraglichen Vereinbarung mit dem Landkreis stellt die Gemeinde in der für die Verarbeitung und</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Die Satzung wird im entsprechenden Format zur Verfügung gestellt.</p>

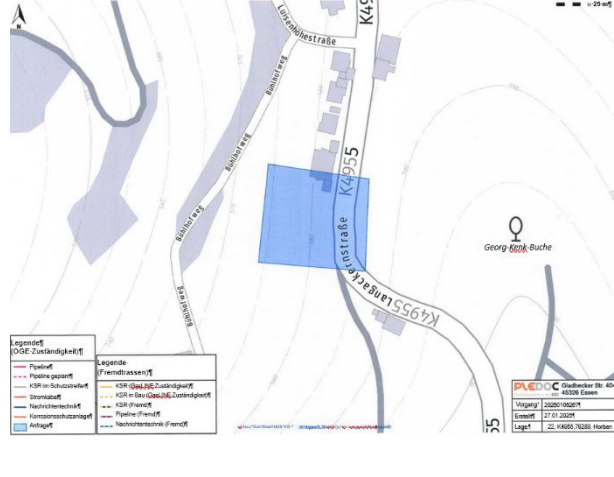
Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Veröffentlichung eingerichteten Plattform „BPlan Cloud“ folgende Daten zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine mit dem 5.0 BW-Profil konforme XPlanGML Datei (.gml; EPSG Code: 25832) • Ein transparent hinterlegtes Rasterbild plus Georeferenzierungsdatei (.png + .pgw) • Alle zeichnerischen und textlichen Teile der Satzung als PDF Dokumente (.pdf) • Eine ausgefüllte Zeile in der Sachdatentabelle (.xlsx) <p>Für Satzungen, deren Aufstellungsbeschluss vor dem Stichtag 01.08.2021 liegt (gemäß Rundmail vom 20.01.2022), übernimmt das Landratsamt die Überführung in das XPlanGML Format. In diesen Fällen genügt es, dass die Gemeinde die unter den Ziffern c. und d. genannten Unterlagen auf der Plattform zur Verfügung stellt.</p> <p>Die digitale Bereitstellung für neue bzw. neu geänderte Satzungen erfolgt nach der Vereinbarung mit dem Landkreis innerhalb von drei Monaten nach Rechtswirksamkeit der Satzung.</p> <p>Nähere Informationen und Anleitungen zur INSPIRE-konformen Bereitstellung können den mit Rundmail vom 13.07.2021 übersendeten Dokumenten (u.a. FAQs und Ablauf zum Austausch von Bebauungsplandaten) entnommen werden.</p>	
A.3	<p>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 420 Naturschutz (gemeinsames Schreiben vom 24.02.2025)</p>	
	<p>Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:</p>	
A.3.1	<p>Biotopschutz / Ausgleich FFH-Mähwiese</p> <p>Gemäß den vorliegenden Unterlagen wird der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) geändert. Ein naturschutzrechtlicher Ausgleich ist lt. Ziffer 3.1 der Begründung für die mit diesen Änderungen erfolgenden Eingriffe in Natur und Landschaft aufgrund § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB nicht erforderlich. Die naturschutzrechtlichen Belange sind dennoch in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen, soweit sie der Abwägung zugänglich sind.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Naturschutzrechtliche Verbotstatbestände sind weiterhin zu beachten, insbesondere der Biotopschutz, Belange von Natura 2000 sowie der Artenschutz.</p>	
A.3.2	<p>Vorliegend soll das Baufenster um ca. 5 m nach Osten in Richtung „Langackernstraße“ (K 4955) verschoben sowie einzelne planungsrechtliche und örtliche Bauvorschriften geändert werden (z.B. Änderung der Dächer und Dachaufbauten bzw. Wandhöhen). Hierbei handelt es sich um marginale Änderungen, die aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde unerheblich sind. Weiterhin liegt eine Aktualisierung der artenschutzrechtlichen Potentialabschätzung vor. Durch die Baufeldverschiebung konnten im Vergleich zu 2017 keine neuen oder veränderten Habitatpotentiale im Untersuchungsgebiet festgestellt werden. Daher wurde keine Neubewertung der Eingriffssituation durchgeführt. Diese Bewertung ist naturschutzfachlich nachvollziehbar.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.3.3	<p>Voraussetzung für die Bebauung der Fläche ist, dass die Ausgleichsmaßnahme für die Eingriffe in die geschützte FFH-Mähwiese auf dem südlich angrenzenden Grundstück Fist. Nr. 96, Gemarkung Horben, umgesetzt und die Wirksamkeit bzw. der Erfolg über einen entsprechenden Monitoring-Bericht nachgewiesen wird. Sowohl im Rahmen des ersten Monitorings im Jahr 2021 (Bericht mit Stand 17.09.2021), als auch beim 2. Monitoring 2023 (Bericht mit Stand: 20.10.2023) dominierten auf der Ausgleichsfläche mit einer geschätzten Deckung von 95 % die Grasarten vor den Kräuterarten bzw. hat die Grasdominanz 2023 gegenüber 2021 sogar zugenommen. Wie aus dem 2. Monitoringbericht hervorgeht, scheint in erster Linie der Mahdzeitpunkt nicht immer eingehalten worden sein. Bei zu später Mahd, wie 2023 erst Mitte August, haben die Kräuter aufgrund fehlenden Lichts keine Chance aufzukommen. Der gewünschte Endzustand war 2023 nicht im Ansatz erreicht. Sollte das Monitoring 2025 erneut erhebliche Defizite bestätigen, so muss dringend nachgesteuert werden. Darüber hinaus erachten wir die auf der Fläche vorhandenen 6 Obstbäume als problematisch. Mittel- bis langfristig wird durch Beschattung und Laubeintrag eine Verschlechterung der Wiesenfläche, selbst bei optimaler Pflege</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Das weitere Vorgehen hinsichtlich der FFH-Mähwiese wird im Rahmen des weiteren Monitorings mit der UNB abgestimmt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>und gutem Samenpotential, zu verzeichnen sein. Aus Sicht der UNB müssen die drei Bäume, die nicht Teil der Ausgleichsmaßnahme sind, entfernt werden. Es sollten dabei die Bäume erhalten werden, die in ohnehin durch Beschattung beeinträchtigten Bereichen stehen. Sofern sich der defizitäre Zustand der Ausgleichsfläche 2025 bestätigt, bitten wir darum mit uns direkt Kontakt aufzunehmen und das weitere Vorgehen abzustimmen.</p>	
	<p>Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p>	
A.3.4	<p>Nach Prüfung des vorgelegten 2. Monitoring-Berichts wurde ebenfalls festgestellt, dass sich die Ausgleichsflächen der beiden Bebauungspläne „Langackern“ und „Langackern II“ in einem Teilbereich entlang des östlich verlaufenden Feldweges im Flächenumfang von ca. 350 m² überschneiden. Wir weisen in diesem Zuge auf das Schreiben an die Gemeinde Horben vom 23.01.2025 hin und bitten um entsprechende Abstimmung zum weiteren Vorgehen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Eine entsprechende Abstimmung mit der UNB zum weiteren Vorgehen findet statt.</p>
A.4	<p>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 650/660 Untere Straßenverkehrsbehörde und Landkreis als Straßenbaulastträger (gemeinsames Schreiben vom 24.02.2025)</p>	
	<p>Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:</p>	
A.4.1	<p>Die Entwässerung von privaten Flächen auf eine öffentliche Fläche ist nicht zulässig. Oberflächenwasser und Abwasser dürfen der Kreisstraße K 4955 und deren Entwässerungseinrichtungen nicht zugeführt werden.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.</p>
A.4.2	<p>Die für den Bereich der Zufahrt zum Grundstück erforderliche Bordsteinabsenkung hat durch eine Fachfirma zu erfolgen. Die Straßenmeisterei Kirchzarten ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zu informieren.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.</p>
A.4.3	<p>Aufgrabungen oder Veränderungen an der Kreisstraße, insbesondere zur Verlegung von Anschlussleitungen der öffentlichen Versorgung, dürfen nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages vorgenommen werden. Die Arbeiten sind deshalb frühzeitig mit dem Straßenbaulastträger bzw. der</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Straßenmeisterei Kirchzarten abzustimmen.	
A.5	Regionalverband Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 27.02.2025)	
A.5.1	Die Bebauungsplanänderung erfolgt nach § 13 BauGB, entwickelt sich aus dem Flächennutzungsplan und sieht im Wesentlichen eine geringfügige Verschiebung des Baufensters und die Änderung der Stellplatzanordnung für die Errichtung eines Einfamilienhauses vor.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.5.2	<p>Im Sinne eines sparsamen Umgang mit Grund und Boden wird bedauert, dass statt des ursprünglich vorgesehenen Mehrfamilienhauses nun ein freistehendes Einfamilienhaus vorgesehen ist.</p> <p>Hierdurch erfolgt eine deutlich geringere Ausnutzung des Baugrundstückes.</p> <p>Sofern auch junge Leute und Senioren im Ort gehalten werden sollen müssen auch kleinere Wohneinheiten realisiert und angeboten werden.</p> <p>Das klassische Einfamilienhaus kann diesem Bedarf nicht gerecht werden.</p> <p>Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine weiteren Hinweise und Einwendungen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Wir korrekt angemerkt, sollte auf dem maßgebenden Grundstück ursprünglich eine Wohnbebauung im Geschossbau realisiert werden. Das Grundstück wurde inzwischen verkauft. Der jetzige Grundstückseigentümer beabsichtigt nun, eine Wohnbebauung in Form eines Einfamilienhauses mit aktuell 2 WE zu realisieren. Vor diesem Hintergrund hat sich der Gemeinderat der Gemeinde Horben für das aktuelle Vorhaben ausgesprochen und beschlossen, den Bebauungsplan zu ändern. Grundsätzlich ist nach wie vor ein Mehrfamilienhaus mit max. 6 Wohneinheiten auf diesem Grundstück möglich.</p>
A.6	Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 27.02.2025)	
A.6.1	<p>Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Zur Versorgung des Baugebietes „Langacker“ mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis wird zusätzlich in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.
A.7	badenovaNETZE GmbH (Schreiben vom 12.02.2025)	
	Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:	
A.7.1	Das Verfahrensgebiet kann durch Anschluss an das bestehende Leitungsnetz mit elektrischer Energie versorgt werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis wird zusätzlich in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Hausanschlüsse werden nach den technischen Anschlussbedingungen der badenovaNETZE GmbH, den Bestimmungen der NAV und den Maßgaben der einschlägigen Regelwerke in der jeweils gültigen Fassung ausgeführt. In Anlehnung an die DIN 18012 wird für Neubauvorhaben ein Anschlussübergaberaum benötigt. Der Hausanschlussraum ist an der zur Straße zugewandten Außenwand des Gebäudes einzurichten und hat ausreichend belüftbar zu sein. Anschlussleitungen sind geradlinig und auf kürzestem Weg vom Abzweig der Versorgungsleitung bis in den Hausanschlussraum zu führen.</p>	
A.8	<p>PLEDOC (Schreiben vom 27.01.2025)</p>	
	<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
		
A.9	Vodafone West GmbH (Schreiben vom 4.10.2025)	
A.9.1	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10	Vodafone Deutschland GmbH (Schreiben vom 10.02.2025) Vorgangsnummer OEG-24844	
A.10.1	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p><u>Bitte beachten Sie:</u></p> <p>Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordination/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	
A.10.2	<p>Bitte beachten Sie:</p> <p>Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordination/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.11	Stadt Freiburg (Schreiben vom 25.02.2025)	
	<p>Nach Prüfung der Planunterlagen gibt es aus Sicht der Stadt Freiburg i. Br. keine Anregungen oder Bedenken.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Eine weitere Beteiligung über den Abschluss des Verfahrens findet statt.

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 320 Gesundheitsschutz (gemeinsames Schreiben vom 24.02.2025)
B.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 430/440 Umweltrecht / Wasser und Boden (gemeinsames Schreiben vom 24.02.2025)
B.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 470 Vermessung und Geoinformation (gemeinsames Schreiben vom 24.02.2025)
B.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 520 Brand- und Bevölkerungsschutz (gemeinsames Schreiben vom 24.02.2025)
B.5	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz (Schreiben vom)
B.6	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege (Schreiben vom)
B.7	Zweckverband Wasserversorgung Hexental (Schreiben vom)
B.8	terraneTS (Schreiben vom)
B.9	BUND e.V. (Schreiben vom)

B.10	NaBu Gruppe Freiburg (Schreiben vom)
B.11	Gemeinde Au (Schreiben vom)
B.12	Gemeinde Bollschweil (Schreiben vom)
B.13	Gemeinde Wittnau (Schreiben vom)
B.14	Transnet BW GmbH (Schreiben vom 29.01.2025) – nicht betroffen
B.15	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.1 Straßenbau Nord (Schreiben vom 20.02.2025) - nicht betroffen
B.16	Amprion (Schreiben vom 30.01.2025)
B.17	Polizeipräsidium Freiburg (Schreiben vom 29.01.2025)

C PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.

BERATUNGSVORLAGE

Aktenzeichen: 022.32; 626.21:2-
Sachbearbeiter: Egbert Bopp
Telefon: 0761 211698-31
E-Mail: bopp@horben.de
Datum: 5. März 2025

Gremium:	Sitzung:	Sitzungstag:
Gemeinderat Horben	öffentlich	11.03.2025

TOP 3 **Neufassung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Horben** **- Beratung und Beschlussfassung -**

Sachverhalt:

Mit der Novelle des Kommunalen Abgabenrechts, die bereits vom 17. März 2005 stammt, ist in Baden-Württemberg das bisher als Bundesrecht gültige Erschließungsbeitragsrecht durch Landesrecht abgelöst worden. Danach sind für die Geltendmachung von Erschließungsbeiträgen die Bestimmungen des Kommunalen Abgabenrechts (KAG) an die Stelle der §§ 127 – 135 Baugesetzbuch (BauGB) getreten.

Mit der Verlagerung der Zuständigkeit im Erschließungsbeitragsrecht vom Bund auf das Land müssen deshalb alle Gemeinden eine neue auf das KAG gestützte Erschließungsbeitragssatzung erlassen, um auch künftig Erschließungsbeiträge erheben zu können. Dies gilt auch für die Gemeinde Horben, die ihre vom 28. Oktober 1981 stammende Erschließungsbeitragssatzung ersetzen muss. Bisher war dies nur deshalb nicht aufgefallen, da seither keine rechtlich komplexen Erschließungsfälle vorlagen.

Die Verwaltung schlägt dem Gemeinderat vor, die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen entsprechend dem beiliegend von RA Dr. Schönweiß geprüften Entwurf, der im Übrigen auf einer Musterfassung des Gemeindetags Baden-Württemberg gründet, zu beschließen. RA Dr. Schönweiß wird in der Sitzung die wesentlichen Punkte erläutern.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

keine

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, den als Anlage beiliegenden Entwurf über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen als Satzung.

Anlage: Neufassung der Erschließungsbeitragssatzung



**Gemeinde Horben
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald**

**Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
(Erschließungsbeitragssatzung)**

Aufgrund der §§ 2, 26 Abs. 1 Satz 3, 34, 38 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 31 Abs. 2 und § 38 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Horben am 11.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

**I.
Erschließungsbeitrag für Anbaustraßen und Wohnwege**

**§ 1
Erhebung des Erschließungsbeitrags**

Die Gemeinde Horben erhebt Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes sowie nach Maßgabe dieser Satzung für öffentliche

1. zum Anbau bestimmte Straßen und Plätze (Anbaustraßen),
2. zum Anbau bestimmte, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Wege (Wohnwege).

**§ 2
Umfang der Erschließungsanlagen**

(1) Beitragsfähig sind die Erschließungskosten

1.	für Anbaustraßen in	bis zu einer Breite von
1.1	Kleingartengebieten und Wochenendhausgebieten	6 m;
1.2	Kleinsiedlungsgebieten und Ferienhausgebieten	10 m,
	bei nur einseitiger Bebaubarkeit	7 m;
1.3	Dorfgebieten, reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, dörflichen Wohngebieten und Mischgebieten	14 m,
	bei nur einseitiger Bebaubarkeit	8 m;
1.4	Urbanen Gebieten, Kerngebieten, Gewerbegebieten und anderen als den in Nrn. 1.1 und 1.2 genannten Sondergebieten	18 m,
	bei nur einseitiger Bebaubarkeit	12,5 m;
1.5	Industriegebieten	20 m,
	bei nur einseitiger Bebaubarkeit	14,5 m;
2.	für Wohnwege bis zu einer Breite von	5 m.

(2) Werden im Bauprogramm für Anbaustraßen besondere flächenmäßige Teileinrichtungen als Parkflächen (z.B. Parkstreifen, Parkbuchten) bzw. für Anbaustraßen oder für Wohnwege besondere flächenmäßige Teileinrichtungen für Grünpflanzungen vorgesehen, so vergrößern sich die in Abs. 1 angegebenen Maße je Teileinrichtung um 6 m.

(3) Endet eine Anbaustraße mit einer Wendeanlage, so vergrößern sich die in Abs. 1 und 2 angegebenen Maße für den Bereich einer Wendeanlage auf das Anderthalbfache, mindestens aber um 8 m; dasselbe gilt für den Bereich der Einmündung in andere oder der Kreuzung mit anderen Verkehrsanlagen. Erschließt eine Anbaustraße Grundstücke in Baugebieten unterschiedlicher Art, so gilt die größte der in Abs. 1 angegebenen Breiten. Die Art des Baugebiets ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. Soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die Art des Baugebiets nicht festlegt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung.

(4) Die beitragsfähigen Erschließungskosten umfassen die anderweitig nicht gedeckten Kosten für

1. den Erwerb von Flächen für die Erschließungsanlagen, die Ablösung von Rechten an solchen Flächen sowie für die Freilegung der Flächen,
2. die erstmalige endgültige Herstellung der Erschließungsanlagen einschließlich der Einrichtungen für ihre Entwässerung und Beleuchtung und des Anschlusses der Straßen, Wege und Plätze an bestehende öffentliche Straßen, Wege oder Plätze durch Einmündungen oder Kreuzungen,
3. die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
4. die durch die Erschließungsmaßnahme veranlassten Fremdfinanzierungskosten,
5. Ausgleichsmaßnahmen, die durch den Eingriff in Natur und Landschaft durch die Erschließungsanlagen verursacht werden,
6. den Wert der aus dem Vermögen der Gemeinde bereitgestellten Sachen und Rechte; maßgebend ist der Zeitpunkt der erstmaligen Bereitstellung;
7. die vom Personal der Gemeinde erbrachten Werk- und Dienstleistungen.

Zu den Kosten für den Erwerb der Flächen für die Erschließungsanlagen nach Satz 1 Nr. 1 gehört im Falle einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung im Sinne des § 57 Satz 4 und des § 58 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs auch der Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 des Baugesetzbuchs. Die Erschließungskosten umfassen auch die Kosten für in der Baulast der Gemeinde stehende Teile der Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße; bei der Fahrbahn sind die Erschließungskosten auf die Teile beschränkt, die über die Breite der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

§ 3

Ermittlung der beitragsfähigen Erschließungskosten

(1) Die beitragsfähigen Erschließungskosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Die beitragsfähigen Erschließungskosten werden für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 die beitragsfähigen Erschließungskosten für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermitteln oder diese Kosten für mehrere erstmals herzustellende Anbaustraßen und/oder Wohnwege, die für die städtebaulich zweckmäßige Erschließung der Grundstücke eine Abrechnungseinheit bilden, insgesamt ermitteln.

§ 4

Merkmale der endgültigen Herstellung der Anbaustraßen und der Wohnwege

(1) Anbaustraßen sind endgültig hergestellt, wenn sie neben den im Bauprogramm vorgesehenen flächenmäßigen Teileinrichtungen (Fahrbahn, Gehwege, Radwege, Grünpflanzungen, Parkflächen usw.) über betriebsfertige Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen verfügen. Die flächenmäßigen Teileinrichtungen sind endgültig hergestellt, wenn

1. Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Decke aus Asphalt, Beton, Pflaster oder Platten aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
2. Parkflächen eine Decke entsprechend Nr. 1 aufweisen; diese kann auch aus einer wasserdurchlässigen Deckschicht (z.B. Rasenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen) bestehen;
3. Grünpflanzungen gärtnerisch gestaltet sind;
4. Mischflächen, die in ihrer gesamten Ausdehnung sowohl für den Fahr- als auch für den Fußgängerverkehr bestimmt sind, in den befestigten Teilen entsprechend Nr. 2 hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Nr. 3 gestaltet sind.

(2) Wohnwege sind endgültig hergestellt, wenn sie entsprechend Abs. 1 ausgebaut sind.

(3) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch Satzung die Herstellungsmerkmale abweichend von den vorstehenden Bestimmungen festlegen.

§ 5

Anteil der Gemeinde an den beitragsfähigen Erschließungskosten

Die Gemeinde trägt 5 v.H. der beitragsfähigen Erschließungskosten.

§ 6

Erschlossene Grundstücke, Abrechnungsgebiet, Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten

(1) Durch eine Anbaustraße oder durch einen Wohnweg werden Grundstücke erschlossen, denen diese Anlage die wegemäßige Erschließung vermittelt, die das Bauplanungsrecht als gesicherte Erschließung für ihre bestimmungsgemäße Nutzung verlangt. Hinterliegergrundstücke, die mit mehreren Anbaustraßen über einen befahrbaren oder unbefahrbaren Privatweg oder über einen Wohnweg verbunden sind, gelten als durch die nächstgelegene Anbaustraße erschlossen.

(2) Als Grundstücksfläche, die der Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten zugrunde gelegt wird, gilt grundsätzlich die Fläche des Buchgrundstücks. Gehen Grundstücke vom Innenbereich in den Außenbereich über und ergibt sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus den Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs eines Bebauungsplans oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuchs, so gilt als Grundstücksfläche die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 30 m von der Erschließungsanlage; reicht die bauliche, gewerbliche oder eine der baulichen oder gewerblichen gleichartige (erschließungsbeitragsrechtlich relevante) Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.

(3) Die durch eine Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Werden die Erschließungskosten für den Abschnitt einer Anbaustraße oder eines Wohnwegs oder zusammengefasst für mehrere Anbaustraßen und/oder Wohnwege, die eine Abrechnungseinheit bilden, ermittelt und abgerechnet, so gelten der Abschnitt bzw. die Abrechnungseinheit als Erschließungsanlage i.S. des Satzes 1.

(4) Die nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) anderweitig nicht gedeckten Erschließungskosten (umlagefähige Erschließungskosten) werden auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets in dem Verhältnis verteilt, in dem die Nutzungsflächen der einzelnen Grundstücke zu einander stehen.

(5) Für die Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld maßgebend (Verteilungszeitpunkt).

§ 7

Nutzungsflächen und Nutzungsfaktoren

(1) Die Nutzungsfläche eines Grundstücks ergibt sich durch Vervielfachung seiner Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Bei der Verteilung der Erschließungskosten wird durch den Nutzungsfaktor die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (§§ 8 bis 12) und Art (§ 13) berücksichtigt. Für Grundstücke, die durch weitere gleichartige Erschließungsanlagen erschlossen werden, gilt darüber hinaus die Regelung des § 14.

(3) Der Nutzungsfaktor beträgt entsprechend dem Maß der Nutzung

1.	in den Fällen des § 11 Abs. 2	0,5,
2.	bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,0,
3.	bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25,
4.	bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,5,
5.	bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	1,75,
6.	bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	2,0.

§ 8

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

(1) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung.

(2) Überschreiten Geschosse nach Abs. 1 die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Die Abs. 1 und 2 sind auch anzuwenden, wenn der Bebauungsplan neben der Zahl der Vollgeschosse auch eine Baumassenzahl und/oder die Höhe baulicher Anlagen festsetzt.

§ 9

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan keine Zahl der Vollgeschosse, aber eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Die Abs. 1 und 2 sind auch anzuwenden, wenn der Bebauungsplan neben einer Baumassenzahl auch die Höhe baulicher Anlagen festsetzt.

§ 10

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung weder durch die Zahl der Vollgeschosse noch durch eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Dörfliche Wohngebiete (MWD), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und

2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Urbane Gebiete (MU), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO)

festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden. Setzt der Bebauungsplan die Art der baulichen Nutzung nicht fest, ist das Grundstück der Gebietsart nach Satz 1 Nr. 1 und 2 zuzuordnen, die der Eigenart seiner näheren Umgebung entspricht; ist eine Zuordnung nicht möglich, ist das Grundstück Satz 1 Nr. 2 zuzuordnen.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung weder durch die Zahl der Vollgeschosse noch durch eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Dörfliche Wohngebiete (MWD), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und

2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Urbane Gebiete (MU), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO)

festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan fest- gesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.

(4) Weist der Bebauungsplan sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 11

Sonderregelungen für Grundstücke in beplanten Gebieten

(1) Grundstücke, auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, gelten als eingeschossig bebaubar. Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplans mehr als ein Garagengeschoss zulässig oder im Einzelfall genehmigt, so ist die jeweils höhere Geschosszahl anzusetzen. Als Geschosse gelten neben Vollgeschossen i.S. der LBO in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung auch Untergeschosse in Garagen- und Parkierungsbauwerken. Die §§ 8 bis 10 finden keine Anwendung.

(2) Auf Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke in beplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände), wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 angewandt. Die §§ 8 bis 10 finden keine Anwendung.

(3) Beitragsrechtlich nutzbare Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 8 bis 10 und § 11 Abs. 1 und 2 nicht erfasst sind, gelten als eingeschossig bebaubar, wenn auf ihnen keine Gebäude oder nur Anlagen zur Ver- und Entsorgung der Baugebiete errichtet werden dürfen.

§ 12

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzungen i.S. der §§ 8 bis 11 bestehen

(1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 8 bis 11 entsprechende Festsetzungen enthält, ist

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,

2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen

Geschosse maßgebend. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO in der im Verteilungszeitpunkt (§ 6 Abs. 5) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i.S. der LBO sowie in Fällen, in denen eine Geschosszahl nach den Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar ist, ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse entsprechend § 8 Abs. 2.

(3) Abweichend von Abs. 1 und 2 finden die Regelungen des § 11 für die Grundstücke entsprechende Anwendung,

1. auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können,

2. die als Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke entsprechend § 11 Abs. 2 tatsächlich baulich genutzt sind.

§ 13 Artzuschlag

(1) Für Grundstücke, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzungsart in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, sind die in § 7 Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um 25 v. H. zu erhöhen, wenn in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) außer diesen Grundstücken auch andere Grundstücke erschlossen werden.

(2) Ein Artzuschlag entfällt für die unter § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 5 Nr. 2 fallenden Grundstücke.

§ 14 Mehrfach erschlossene Grundstücke

(1) Für Grundstücke, die durch weitere voll in der Baulast der Gemeinde stehende Anbaustraßen erschlossen werden (z.B. Eckgrundstücke, Grundstücke zwischen zwei Anbaustraßen), wird die nach den §§ 6 bis 13 ermittelte Nutzungsfläche des Grundstücks bei einer Erschließung durch zwei Anbaustraßen zur Hälfte, durch drei Anbaustraßen zu einem Drittel, durch vier und mehr Anbaustraßen mit dem entsprechend ermittelten Bruchteil zugrunde gelegt. Das Ergebnis wird auf zwei Nachkommastellen gerundet. Ist die Ziffer an der dritten Nachkommastelle größer als 4, wird aufgerundet, anderenfalls wird abgerundet.

(2) Durch die Anwendung von Absatz 1 darf die Beitragsbelastung der nicht durch weitere Anbaustraßen erschlossenen Grundstücke im Abrechnungsgebiet 150 v.H. des Betrags nicht überschreiten, der auf sie entfiel, wenn den mehrfach erschlossenen Grundstücken die Ermäßigung nach Absatz 1 nicht gewährt würde. Wird die Grenze überschritten, ist der Anteil der Erschließungskosten, der diese Grenze überschreitet, von den mehrfach erschlossenen Grundstücken in dem Verhältnis zu tragen, in dem der Ansatz ihrer Nutzungsflächen nach Absatz 1 vermindert wird.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für Grundstücke, die durch weitere Wohnwege erschlossen werden.

(4) Bei der Anwendung des Abs. 1 und 2 bleiben solche Erschließungsanlagen unberücksichtigt, für die Beiträge oder Beträge einer Beitragsablösung für ihre erstmalige Herstellung weder nach dem geltenden Recht noch nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes bzw. Baugesetzbuchs und vergleichbarer früherer landesrechtlicher Vorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden dürfen.

§ 15 Vorauszahlungen

(1) Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die ein Erschließungsbeitrag noch nicht entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrags erheben, wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlage begonnen worden und die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage innerhalb von vier Jahren zu erwarten ist.

(2) Vorauszahlungen sind mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorauszahlende nicht Schuldner des endgültigen Beitrags ist. Übersteigt die Vorauszahlung die endgültige Beitragsschuld, steht der Anspruch auf Rückgewähr des übersteigenden Betrags dem Beitragsschuldner zu.

§ 16 Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Anbaustraße bzw. der Wohnweg sämtliche zu ihrer erstmaligen endgültigen Herstellung nach dem Bauprogramm vorgesehenen Teileinrichtungen aufweist und diese den Merkmalen der endgültigen Herstellung (§ 4) entsprechen, ihre Herstellung die Anforderungen des § 125 des Baugesetzbuchs erfüllt und die Anlage öffentlich genutzt werden kann.

(2) Die Gemeinde gibt den Zeitpunkt der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage und des Entstehens der Beitragsschuld bekannt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Abrechnungseinheit (§ 3 Abs. 2 Satz 2).

(4) Die Vorauszahlungsschuld (§ 15) entsteht mit der Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids.

§ 17 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner bzw. Schuldner der Vorauszahlung ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 18 Fälligkeit des Erschließungsbeitrags und der Vorauszahlungen

Der Erschließungsbeitrag und die Vorauszahlungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids zu entrichten.

§ 19 Ablösung des Erschließungsbeitrags

(1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Erschließungsbeitrags für eine Erschließungsanlage, einen bestimmten Abschnitt oder die zu einer Abrechnungseinheit zusammengefassten Erschließungsanlagen vereinbaren.

(2) Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

II. Schlussvorschriften

§ 20 Andere Erschließungsanlagen

Die Gemeinde Horben erhebt für öffentliche

1. Straßen, die nicht zum Anbau, sondern dazu bestimmt sind, Anbaustraßen mit dem übrigen Straßennetz in der Gemeinde zu verbinden (Sammelstraßen),
2. Wege, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbar und nicht zum Anbau, sondern als Verbindungs-, Abkürzungs- oder ähnliche Wege bestimmt sind (Sammelwege),

3. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie nicht nach dem Bauprogramm flächenmäßige Teileinrichtungen der in § 1 genannten Verkehrsanlagen sind (selbstständige Parkflächen und Grünanlagen),
 4. Kinderspielplätze,
 5. Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen Geräuschimmissionen (Lärmschutzanlagen)
- keine Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes.

§ 21 Übergangsregelungen

(1) Die Erschließungsbeitragssatzung vom 28.10.1981 findet Anwendung, wenn für Grundstücke vor dem 1. Oktober 2005 ein Erschließungsbeitrag nach dem Baugesetzbuch (BauGB) entstanden ist und der Erschließungsbeitrag noch erhoben werden kann.

(2) Sind vor dem 1. Oktober 2005 Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag entrichtet worden, die die endgültige Beitragsschuld übersteigen, steht auch nach dem 30. September 2005 der Anspruch auf Rückgewähr dem Vorausleistenden zu, soweit dieser keine anderweitige Verfügung getroffen hat.

(3) Hat ein Grundstückseigentümer nach § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB den Erschließungsbeitrag für eine Erschließungsanlage i.S. des § 127 Abs. 2 BauGB abgelöst, so gilt die beitragsbefreiende Wirkung der Ablösung weiterhin.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Erschließungsbeitragssatzung vom 28.10.1981 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von Grund auf der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde 79289 Horben geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Horben den

.....

(Dr. Benjamin Bröcker Bürgermeister)

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Horben übereinstimmt.

Horben den

.....

(Dr. Benjamin Bröcker Bürgermeister)

Bekanntmachungsvermerk:

Der Inhalt der Satzung wurde nach der ortsüblichen Bekanntmachung über die Internetseite der Gemeinde Horben am bekanntgegeben.

.....

(Dr. Benjamin Bröcker Bürgermeister)

BERATUNGSVORLAGE

Aktenzeichen: 855; 022.32:2-
Sachbearbeiter: Egbert Bopp
Telefon: 0761 211698-31
E-Mail: bopp@horben.de
Datum: 26. Februar 2025

Gremium:	Sitzung:	Sitzungstag:
Gemeinderat Horben	öffentlich	11.03.2025

TOP 4 Forstwirtschaftsnachweis 2023 und Forstwirtschaftsplanung 2025 - Beratung und Beschlussfassung -

Sachverhalt:

Revierförster Johannes Wiesler stellt dem Gremium die Betriebsplanung für das Forstwirtschaftsjahr 2025 vor und legt den Betriebsnachweis für das Forstwirtschaftsjahr 2023 vor.

Die Unterlagen hierzu wurden dem Gemeinderat per E-Mail zugesandt bzw. im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

gering

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt vom Vollzug des Forstwirtschaftsjahres 2023 zur Kenntnis und stimmt der vorgelegten Betriebsplanung für das Forstwirtschaftsjahr 2025 zu.

Anlagen:

Verwaltungshaushalt Vollzug FWJ 2023
Verwaltungshaushalt Plan FWJ 2025

7A

KW 31

Forstwirtschaftl. Unternehmen - Verwaltungshaushalt Vollzug

UFB-Nr.	Untere Forstbehörde	Betrieb (Nr.)	Betrieb (Name)	FWJ
315	Breisgau-Hochschwarzwald	42	Gde. Horben	2023

Holzbodenfläche haH	Jährliches Soll EFm o.R.	Ausgeglichenes Soll EFm o.R.	Einschlag EFm o.R.
11	90		84

BuA	Bezeichnung	Einnahmen / Erlöse		Ausgaben / Kosten		Überschuss / Zuschuss EUR
		Kasse EUR	Verrechnung EUR	Kasse EUR	Verrechnung EUR	
A	Holzernte	1.581				1.581
B	Kulturen					
C	Waldschutz					
D	Bestandespflege					
E	Erschließung					
F	Jagd	80				80
G	Regiemaschinen			180		-180
H	Nebenbetriebe und Nebennutzungen					
J	Schutzfunktionen	155				155
K	Erholungsvorsorge					
L	Gemeinkosten des Forstbetriebs	380		144		236
N	Verwaltungskosten nur Nichtstaatswald			1.889		-1.889
P	Löhne					
M	Gemeinkosten der Forstverwaltung					
T	Rückersatz externe Forstarbeiten					
T99	Arbeiten außerhalb Forstbetrieb					
	Kassenwirksame Beträge	2.196		2.213		-17
	Verrechnungen					
	Ergebnis	2.196		2.213		-17

Aufgestellt:

Untere Forstbehörde Breisgau-Hochschwarzwald

Anerkannt:

Gde. Horben

Ort, Datum

Staufen, den 24.01.2025

Ort, Datum

Unterschrift

OFR Beigel

Unterschrift



Handwritten signature: Tobias Beigel

Handwritten signature and date: 1.1.

Finanzvollzug 2023

Bruttovollzug	X
Nettovollzug	

Zur Arbeitserleichterung sind in die farblich hinterlegten Felder auf diesem Eingabetitelblatt Werte einzutragen, die sich in den verschiedenen Blättern der Mappe wiederholen, wie z.B. FA-Nr., FWJ. Aus den unterschiedlichen Tabellenblättern wurden Zellbezüge auf die hier einzutragenden Werte hergestellt, weil diese z. T. auch Grundlage für Berechnungen sind.

Kopfdaten:

UFB Nummer	315	Forstwirtschaftsjahr:	2023
Untere Forstbehörde	Fbz Staufen	Holzbodenfläche haH:	11,4
Betrieb:	Gde. Horben	Gesamteinschlag Fm o.R. incl. DS	84
Betrieb Nr:	42	Einschlag Sorten o. DS	74
Revier ¹⁾ :	0	davon Selbstwerbung Sorten o.DS	0
Stundensatz Lohn WA €/Std:		gesch. Derbholz	10
Fläche Gesamtwald ha ²⁾ :	11,9	Jährliches Soll EFm o.R.	90,0
		Ausgeglichenes Soll EFm o.R.	

¹⁾ Bei Vollzug auf Betriebsebene: 'Revier = 0'
²⁾ Forstliche Betriebsfläche des Betriebs

Erläuterungen:



Vollzug

Buchungsabschnitt A HOLZERNT

KLR A

Zeilen-Nr.	BüZ	Bezeichnung	Einheit	Vollzugs- menge	Gesamt- kosten/ Einheit (Sp./r/c)	Einheit/Gesamt- stunden (Sp c/(f-o)) Fm	Arbeits- stunden abgeordnete WA Std	Verrechnete Lohnkosten incl. LGK f. abgeordnete WA KA 301 Std x Sdersatz Lohn	Verrechnung Anerkannter Aufwand abgeordnete WA KA 501	Verrechnung Anerkannter Aufwand eigene WA KA 401	Verrechnung abgeordnete Regie- maschinen KA 601	Verrechnung Eigen- erzeugnisse andere Fertigungs- betriebe KA 802	Kassenswirtsch. Sachkosten Forsch/Entf KA 711	Abgebendes Revier	Stunden eigene WA (von Buz P10) Std	Verrechnete Lohnkosten incl. LGK eigene WA KA 212 Std x Sdersatz Lohn	Verrechnung betriebseigene Regiemaschinen KA 801	Verrechnung betriebseigene Eigenerzeugnisse KA 802	Gesamtkosten	
																				€
1	A 1101	Motormanuelle Aufarbeitung durch eigene Waldrbeiter	mömanelg Fm o.R.																	
2	A 1102	Motormanuelle Aufarbeitung durch Unternehmer	motmanunt Fm o.R.	74																
3	A 1103	Motormanuelle Aufarbeitung in Komb. eig. WA / Unternehmer	motmankomb Fm o.R.																	
4																				
5	A 1105	Teilmechan. Aufarbeitung d. Unternehmer	tmeechunt Fm o.R.																	
6																				
7																				
8	A 1108	Vollmechan. Aufarbeitung d. Unternehmer	vmechunt Fm o.R.																	
9	A 1201	Bringung durch Regiemaschinen	bringregle Fm o.R.																	
10	A 1202	Bringung durch WA-eig. Maschinen	bringwa Fm o.R.																	
11	A 1203	Bringung durch Unternehmer	bringunt Fm o.R.	74																
12																				
13																				
14	A 20	HE-Nebenarbeiten	FmEHolzp Fm o.R.	84																
15	A 31	Holzvermarktung	FmEHolzp Fm o.R.	84																
16				84																
17				84																
18				84																
19	A 40	Holzkonserrierung	FmEHolzp Fm o.R.	84																
20	A	Holzernte	Gesamtkosten																	

Erläuterungen:

Buchungsabschnitte B-E

Zeilen-Nr.	BuZ	Bezeichnung	b	Vollzugs- menge		c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o	p	q	r
				Einheit	ha																
1	B 10	Kulturvorbereitung	kuv	ha																	
2	B 20	Kulturbegründung	kubha	ha																	
3	B 30	Kultursicherung	kus	ha	0,4																
4	B	Kulturen	Gesamtkosten	haH																	
5	C 11	Sonst. Schutz gegen Wild innerhalb Verwaltungsjagd	hahverwj	ha																	
6																					
7	C 21	Sonst. Schutz gegen Wild außerhalb Verwaltungsjagd	hahauverwj	ha																	
8																					
9	C 30	Schutz gegen Insekten	haH	ha	11,4																
10	C 80	Sonstiger Waldschutz	haH	ha	11,4																
11	C	Waldschutz	Gesamtkosten	haH																	
12	D 10	Jungbestandspflege	halbpfl	ha	0,3																
13	D 20	Ästung	areststueck	Stck																	
14	D	Bestandspflege	Gesamtkosten	haH																	
15	E 10	Fahrwege	fahwegkm	km																	
16	E 20	Maschinenwege	maschwegkm	km																	
17	E 30	Rückegassen	haH	ha	11,4																
18	E 91	Elementarschäden und Manöverschäden	haH	ha	11,4																
19	E 99	Sonstige Erschließung	haH	ha	11,4																
20	E	Erschließung	Gesamtkosten	haH																	

Erläuterungen:

21	E	Investitionen																				K.A. 1001 €
22		Weidewege, Brücken																				

UFB: 316		Revier	0	315	2023	84	84	7,4	11,4	11,4	Stundenersatz Lohn											
Betrieb: Gde. Horben											Primärkosten-Vollzug		Sektordärkosten-Vollzug									
Zellen-Nr.	BuZ	Bezeichnung <small>Nur im Rev D / Gesamtbetrieb vollziehend</small>	BZG	Einheit	Gesamt- kosten/ Einheit (Sp./c)	Gesamt- kosten/ Einheit (Sp./c)	Gesamt- stunden/ Einheit (Sp./n/c)	Arbeits- stunden abgeordnete WA	Verechnete Lohnkosten Incl. LGK T, abgeordnete WA Std x Stdsatz Lohn	Verechnung Anerkammer Aufwand abgeordnete WA KA 501	Anerkammer Aufwand eigene WA KA 401	Verrechnung abgeordnete Maschinen KA 801	Kalkulatorische Sachkosten im Forstbetrieb KA 809	Kasenswirts. Sachkosten im Forstbetrieb KA 711	Abgebendes Revier	Stunden eigene WA (BZG 'wasplan' von Buz P10) Std	Verechnete Lohnkosten Incl. LGK eigene WA KA 212 Std x Stdsatz Lohn	Verechnung betriebselgene Regelmaschinen KA 801	Verechnung betriebselgene Eigengerätulisse KA 802	Gesamtkosten €		
1	G 101	Regelmaschinen	MAS																		180	
2	G 102	Inventar/Geräte	MAS																			
3	G 103	Sonstiges	MAS																			
4			MAS																			
5			MAS																			
6			MAS																			
7			MAS																			
8	G	Maschinen																				180

Erläuterungen:

G	Investitionen	KA 1002	€	KA 1003	€
10	Erwerb von Kfz und Anhängern für Forstbetrieb				
11	Erwerb von Maschinen für Forstbetrieb				

Zellen-Nr.	BuZ	Bezeichnung	Vollzugs- menge	Gesamt- kosten/ Einheit (Sp./c)	Gesamt- stunden/ Einheit (Sp./n/c)	Arbeits- stunden abgeordnete WA	Verechnete Lohnkosten Incl. LGK T, abgeordnete WA Std x Stdsatz Lohn	Verechnung Anerkammer Aufwand abgeordnete WA KA 501	Anerkammer Aufwand eigene WA KA 401	Verrechnung abgeordnete Maschinen KA 801	Verechnungen Eigen- erzeugnisse andere Forst- betriebe KA 802	Kasenswirts. Sachkosten im Forstbetrieb KA 711	Abgebendes Revier	Stunden eigene WA (BZG 'wasplan' von Buz P10) Std	Verechnete Lohnkosten Incl. LGK eigene WA KA 212 Std x Stdsatz Lohn	Verechnung betriebselgene Regelmaschinen KA 801	Verechnung betriebselgene Eigengerätulisse KA 802	Gesamtkosten €	
12	H 11	Pflanzenanbau, Saatgutgewinnung	pflanz																
13																			
14	H 13	Werkstätten	genst																
15	H 19	Sonst. Nebenbetriebe und Nebennutzungen	genst																
16																			
17	H	Nebenbetriebe																	

Erläuterungen:

H	Investitionen	KA 1001	€
19	Investitionen Betriebliche Einfluchtungen		

Buchungsabschnitte F,J,K-M,P,T

Zeilen-Nr.	BuZ	Bezeichnung	a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	Primärkosten-Vollzug		Stundenlohn		Verrechnung betriebseigene Regl.maschinen KA 801 €	Verrechnung betriebseigene Eigenanzugnisse KA 802 €	Gesamtkosten €
													k	l	m	n			
1	F	Jagd und Fischerei	ha																
2	J	Schutzfunktionen	ha		11,4														
3	K	Erholungsvorsorge	ha		11,4														
4	L11	Betriebssteuern	ha		11,4	12,6													144
5	L12	Beiträge	ha		11,4														
6	L60	Verkehrsversicherungspflicht	ha																
7	L89	Sonstige Gemeinkosten des Forstbetriebs	ha																
8																			
9	L	Gemeinkosten des Forstbetriebs	ha			12,6													144
10	M 99	Sonstige Gemeinkosten Verwaltung	ha		11,3														
11	T10	Dienstleistung für Dritte, KW	Stck																
12	T20	Dienstleistung für Dritte, PW	Stck																
13	T30	Leistung für andere Betriebsstelle, Bauhof	Stck																
14																			
15																			
16	T	Aufgaben außerhalb Forstbetrieb	ha																

Zeilennr.	BuZ	Bezeichnung	KA 1001 €
17	J	Schutzfunktionen	
18	L	Gm.d. Forstbetriebs	
19	K	Erholungsvorsorge	
20	P10	Löhne WA	

Zeilennr.	BuZ	Bezeichnung	Anzahl Stunden eigene WA	Stundenlohn	Lohnkosten incl. LSGK	Verrechnung betriebseigene Regl.maschinen KA 801	Verrechnung betriebseigene Eigenanzugnisse KA 802
17	P 10	Löhne Mitarbeiter (Primärkosten)					
18	P 10	Löhne Mitarbeiter (bei Verbrauch von Sekundärkosten)					

Erläuterungen:

KLR Verwaltungskosten

Vollzug

UFB: Fbz Staufen Revler: 0 UFB-Nr.: 316 FWJ: 2023
 Betrieb: Gde. Horben Gde. Horben

Zeilen-Nr.	BuZ	Bezeichnung	Vollzugs- menge		Gesamt- kosten/ Einheit (Sp.k/c) €	Kalkulatorische Personalkosten Verwaltung KA 101 €	Betreuungs- kostensatz im Nichtstaats-wald KA 712 €	Sächliche Verwaltungs- kosten bei Gemein-den KA 713 €	Kassenwirks. Sachkosten im Forstbetrieb KA 711 €	Kalkulato-rischer Anteil Zentrale KA 807 €	Gesamt- kosten
			BZG	Einheit							
6	N10	Anteil Zentrale	haH	ha							
7	N21	Gehälter und Bezüge inkl. Sachkosten	haH	ha							
8	N22	Sozialausgaben und Versorgungsbezüge	haH	ha							
9											
10	N25	Betreuungskostensatz	haH	ha	165,7		1.889				1.889
11	N30	Geschäftsaufwand	haH	ha							
12											
13	N90	Sonstige Verwaltungskosten	haH	ha							
14											
15	N	Verwaltungskosten Forstbetrieb	haH	ha	165,7		1.889				1.889

Erläuterungen:

Vollzug

KOSTEN Buchungsabschnitte A-T

KLR Kosten		UFB-Nr. 315										UFB-Nr. 315				UFB-Nr. 315			
UFB: Fix-Stauden		Revier		FWJ		Einschlag		Fm o.R.		je ha/h		Holzboden ha/h		Stundensatz Lohn					
Betrieb: Gds. Horben		0		2023		84		84		7,4		11,4		Einkaufskosten-Vollzug					
Nr.	Bezeichnung	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o	p	q	r		
																		Gesamtkosten "netto" Kosten/Fm €	Gesamtkosten "netto" Kosten/ha €
1	A Holzerte																		
2	B Kulturen																		
3	C Waldschutz																		
4	D Bestandspflege																		
5	E Erschließung																		
6	F Verwaltungsjagd und Fischerei																		
7	G Maschinen	2,1	15,8							180								180	
8	H Nebenbetriebe und Nebenbenutzungen																		
9	J Schutzfunktionen																		
10	K Erholungsvorsorge																		
11	L Gemeinkosten des Forstbetriebs	1,7	12,5							144								144	
12	P Löhne																		
13																			
14	Sa. Zwischensumme Forstbetrieb		28,4							324								324	
15	M Gemeinkosten der Forstverwaltung																		
16	T Aufgaben außerhalb Forstbetrieb																		
17	Sa. A-T (ohne BUA N)		28,4							324								324	

Zellen-Nr.	Bezeichnung	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o	p	q	r	
																		Gesamtkosten "netto" Kosten/Fm €
18	N Verwaltungskosten NICHTSTAATSFORSTBETRIEB	22,5	165,7		1.889					1.889								1.889

ERLÖSE nach Forstamtssorten

KLR Erlöse

UFB-Nr. 315
Revier 0

Fbz Stufen
Gde. Horben

UFB: Betrieb: UFB-Nr. 315

Zeilen-Nr.	Bezeichnung Forstamtssorte		Produkt-Nr.	Bezeichnung HB 21 Sorten	Einheit	Aufarbeitung Menge Fm	Erlös €/Fm	Selbstwerbung Menge fm	Selbstwerbung Erlös/fm	Gesamtmenge Fm	Gesamterlös €
	a	b									
1		Laub-Brennholz	11129	▼	Fm o.R.					0	0
2		Alle Ndh und Lhh Sortimente	11101	▼	Fm o.R.	74	21,4			74	1.581
3		Douglasie Stammholz normal	11103	▼	Fm o.R.					0	0
4		Buche Stammholz	11116	▼	Fm o.R.					0	0
5		Nadel Stammholz-Palette SP	11141	▼	Fm o.R.					0	0
6		Nadel-Hack-Rohholz	11139	▼	Fm o.R.					0	0
7				▼	Fm o.R.					0	0
8				▼	Fm o.R.					0	0
9				▼	Fm o.R.					0	0
10				▼	Fm o.R.					0	0
11				▼	Fm o.R.					0	0
12				▼	Fm o.R.					0	0
13				▼	Fm o.R.					0	0
14				▼	Fm o.R.					0	0
15				▼	Fm o.R.					0	0
16				▼	Fm o.R.					0	0
17				▼	Fm o.R.					0	0
18				▼	Fm o.R.					0	0
19				▼	Fm o.R.					0	0
20				▼	Fm o.R.					0	0
21				▼	Fm o.R.					0	0
22				▼	Fm o.R.					0	0
23				▼	Fm o.R.					0	0
24				▼	Fm o.R.					0	0
25				▼	Fm o.R.					0	0
26				▼	Fm o.R.					0	0
27				▼	Fm o.R.					0	0
28				▼	Fm o.R.					0	0
29				▼	Fm o.R.					0	0
30				▼	Fm o.R.					0	0
31				▼	Fm o.R.					0	0
32				▼	Fm o.R.					0	0
33				▼	Fm o.R.					0	0
34				▼	Fm o.R.					0	0
35				▼	Fm o.R.					0	0
36				▼	Fm o.R.					0	0
37				▼	Fm o.R.					0	0
38				▼	Fm o.R.					0	0
39				▼	Fm o.R.					0	0
40				▼	Fm o.R.					0	0
41				▼	Fm o.R.					0	0
42				▼	Fm o.R.					0	0
43				▼	Fm o.R.					0	0
44				▼	Fm o.R.					0	0
45				▼	Fm o.R.					0	0
46				▼	Fm o.R.					0	0
47					Summe Holzertöse (Erlösart 101)	74	21,36486	0	0	74	1.581

Vollzug 2023

ERLÖSE

KLR Erlöse

UFB: Fbz Staufen Betrieb: Gde. Horben		Revier 0		UFB-Nr. 315		FWJ 2023		Einschlag, Fm o.R. 84		Je haH 7,4	
Zellen-Nr.	Produkt-Nr.	Bezeichnung	Einheit	Menge Fm	Erlös €/Fm	Gesamterlös €	Erlösart-Nr.	Erlösart Bezeichnung	Gesamterlös €		
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j		
1	11120	Altholz Stammholz	Fm o.R.								
2	11125	Buche Industrieholz	Fm o.R.				101	Holzerlöse aus Produktgruppe Holzproduktion (ggf. Übertrag aus Summe Holzerlöse)			1.581
3	11116	Buche Stammholz	Fm o.R.				108	Erlöse aus Jagd			
4	11103	Douglasie Stammholz normal	Fm o.R.				110	Erlöse aus Fischerei			
5	11104	Douglasie Stammholz Standardlängen	Fm o.R.								
6	11117	Eiche Stammholz	Fm o.R.								
7	11126	Eiche/Roteiche Industrieholz	Fm o.R.				113	Erlöse aus Nebennutzungen/Nebenarbeiten			
8	11123	Erle Stammholz	Fm o.R.				114	Erlöse aus inneren Verrechnungen			
9	11119	Esche Stammholz	Fm o.R.								
10	11110	Fichte/Tanne Industrieholz IL	Fm o.R.				119	Kostensatz kommunaler RL			
11	11109	Fichte/Tanne Industrieholz IS	Fm o.R.					Fördermittel für Holzerte			
12	11101	Alle Ndh und Lbh Sortimente	Fm o.R.	74	21,4	1.581	120	Fördermittel für Kulturen			
13	11102	Fichte/Tanne Stammholz Standardlängen	Fm o.R.				121	Fördermittel für Waldschutz			
14	11105	Kiefer Stammholz normal	Fm o.R.				122	Fördermittel für Bestandespflege			
15	11106	Kiefer Stammholz Standardlängen	Fm o.R.				123	Fördermittel für Erschließung			
16	11111	Kiefer/Lärche/Douglasie Industrieholz	Fm o.R.				124	Fördermittel für Maschinen			
17	11107	Lärche Stammholz normal	Fm o.R.								155
18	11108	Lärche Stammholz Standardlängen	Fm o.R.				202	Fördermittel			
19	11129	Laub-Brennholz	Fm o.R.				302	Fördermittel für Erholungsvorsorge			
20	11138	Laub-Hack-Rohholz	Fm o.R.				304	Erlöse aus Vermietung von Erholungseinrichtungen			
21	11140	Laub-Stammholz-Palette SP	Fm o.R.				401	Jagdpacht			90
22	11115	Nadel-Brennholz	Fm o.R.				402	Erlöse aus Verpachtung von Steinbrüchen, Deponien und Abbauwand			
23	11139	Nadel-Hack-Rohholz	Fm o.R.				403	Vermietung und Verpachtung sonstiger Objekte			
24	11141	Nadel-Stammholz-Palette SP	Fm o.R.								
25	11122	Pappel Stammholz	Fm o.R.				412	Verrechnungserlöse aus Leistungen für andere Betriebsabteile			380
26	11118	Roteiche Stammholz	Fm o.R.				414	Vermischte Erlöse Forstbetrieb			
27	11127	Übriges Hartlaub-Industrieholz	Fm o.R.								
28	11121	Übriges Hartlaub-Stammholz	Fm o.R.								
29	11124	Übriges Weichlaub-Stammholz	Fm o.R.								
30	11128	Weichlaub-Industrieholz	Fm o.R.								
31		Summe Holzerlöse (Erlösart 101)		74	21,36	1.581		Summe der Erlöse aller Produktbereiche			2.196

KLR Gesamtschau		Vollzug 2022	
FWJ: 2023	Einschlag Fm o.R.: 84		
UFB: Fbz Staufen	UFB-Nr.: 315		
Betrieb: Gde. Horben	Revier: 0		
	Einheit	Vollzugswerte	
Mittelvollzug			
Kassenmittel P	€		
IV-Mittel P	€		
Kassenmittel Sachkosten	€		324
IV-Mittel Sachkosten	€		
Kassenmittel Investition	€		
	€		
	€		
Kassenmittel Gesamt	€		324
IV-Mittel Gesamt	€		
Produktbereich Forstbetrieb			
Kosten "netto" (mit Entlastungen bei Verrechnungs-BUZ)			
A Holzernte	€		
B Kulturen	€		
C Waldschutz	€		
D Bestandespflege	€		
E Erschließung	€		
F Verwaltungsjagd und Fischerei	€		
G Regiemaschinen	€		180
H Nebenbetriebe und Nebennutzungen	€		
J Schutzfunktionen	€		
K Erholungsvorsorge	€		
L Gemeinkosten des Forstbetriebs	€		144
N Verwaltungskosten	€		1.889
P Löhne	€		
	€		
Summe Kosten Forstbetrieb	€		2.213
	Gesamtkosten je haH	€/haH	26,1
	Gesamtkosten je Fm	€/Fm	26,3
Erlöse Forstbetrieb			
Holzerlöse	€		1.581
Jagd/Fischerei	€		
Nebennutzungen/Nebenbetriebe	€		
Vermietung/Verpachtung	€		80
Abordnungen	€		
Sonst. Erlöse PB Forstbetrieb	€		535
Summe Erlöse Forstbetrieb	€		2.196
	Gesamterlös je haH	€/haH	192,6
	Gesamterlös je Fm	€/Fm	26,1
Deckungsbeitrag Forstbetrieb			
Deckungsbeitrag	€		-17
	Deckungsbeitrag je haH	€/haH	-1,5
	Deckungsbeitrag je Fm	€/Fm	-0,2
Alle Produktbereiche			
Kosten "netto" (mit Entlastungen bei Verrechnungs-BUZ)			
Summe Kosten Forstbetrieb	€		2.213
M Gemeinkosten der Forstverwaltung	€		
T Summe Aufgaben außerhalb Forstbetrieb	€		
Gesamtkosten über alle Produktbereiche	€		2.213
Erlöse			
Summe Erlöse Forstbetrieb	€		2.196
Summe Erlöse Sonstige Produktbereiche	€		
Gesamterlös über alle Produktbereiche	€		2.196
Betriebsergebnis¹⁾ insgesamt			
Betriebsergebnis¹⁾	€		-17
	Betriebsergebnis ¹⁾ je haH	€/haH	-1,5
	Betriebsergebnis ¹⁾ je Fm	€/Fm	-0,2

¹⁾ Betriebsergebnis = Deckungsbeitrag über alle Produktbereiche

KW 31 Forstwirtschaftl. Unternehmen - Verwaltungshaushalt PLAN

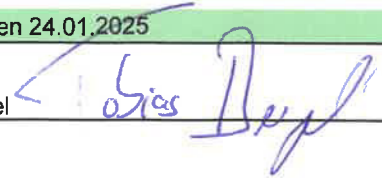

UFB-Nr.	Untere Forstbehörde	Betrieb (Nr.)	Betrieb (Name)	FWJ
315	Breisgau-Hochschwarzwald	42	Gemeinde Horben	2025

Holzbodenfläche haH	Jährliches Soll EFm o.R.	Ausgeglichenes Soll EFm o.R.	Einschlag EFm o.R.
11,4	89	90	110

BuA	Bezeichnung	Einnahmen / Erlöse		Ausgaben / Kosten		Überschuss / Zuschuss EUR	davon Förderung EUR
		Kasse EUR	Verrechnung EUR	Kasse EUR	Verrechnung EUR		
A	Holzernte	4.500				4.500	
B	Kulturen			50		-50	
C	Waldschutz						
D	Bestandspflege			250		-250	
E	Erschließung						
F	Jagd	80				80	
G	Regiemaschinen			200		-200	
H	Nebenbetriebe und Nebennutzungen						
J	Schutzfunktionen						
K	Erholungsvorsorge						
L	Gemeinkosten des Forstbetriebs			260		-260	
M	Sonstige Gemeinkosten Verwaltung						
N	Verwaltungskosten Forstbetrieb	155		1.700		-1.545	155
P	Lohnkosten Waldarbeitende						
T	Dienstleistungen für Dritte						
U	Bildung und Öffentlichkeitsarbeit						
	Kassenwirksame Beträge	4.735		2.460		2.275	
	Verrechnungen						
	Ergebnis	4.735		2.460		2.275	155

Aufgestellt:
Untere Forstbehörde Breisgau-Hochschwarzwald

Anerkannt:
Gemeinde Horben

Ort, Datum Staufen, den 24.01.2025	Ort, Datum
Unterschrift OFR Beigel 	Unterschrift 

Natural- und Finanzplanung Kommunalwald

Plan FWJ 2025

Bruttoplanung (Euro inkl. USt.)

Untere Forstbehörde	Breisgau-Hochschwarzwald	Forstliche Betriebsfläche ha	11,9
UFB Nummer	315	Holzbodenfläche haH:	11,4
Betrieb:	Gemeinde Horben		
Betriebs-Nr.*	42		
Revier(e):	27		
Stundensatz Lohn WA €/Std:			
Waldarbeitende gehören zum Forstbetrieb			
		Fm o.R.	in %
		110	100,0
		90	81,8
		90	
		20	18,2
		Gesamteinschlag incl. DS	
		Einschlag Sorten o. DS	
		davon Selbstwerbungsunterm. Sorten o.DS	
		gesch. Derbholz	
		jähr. Soll	ausg. Soll*
		110	110
		0,0	0,1
		0,1	0,5
		Plan 2025	110
		0,2	0,2
		1,5	1,5

Ergebnisübersicht nach Produktbereichen			
	Kosten	Erlöse	Ergebnis
1 Wirtschaftsbetrieb	500	4.580	4.080
11 Holzproduktion und -vermarktung (BUZ A-E)	300	4.500	4.200
12 Jagd- und Fischerei (BUZ F)	0	80	80
13 Liegenschaften und Verkehrssicherung (BUZ L21+L60)	0	0	0
14 Nebenprodukte und neue Geschäftsfelder (BUZ H)	0	0	0
15 Technische Dienstleistungen (BUZ G+T)	200	0	-200
2 Daseinsvorsorge	0	0	0
21 Schutzfunktionen (BUZ J)	0	0	0
22 Erholungsvorsorge (BUZ K)	0	0	0
3 Bildung (BUZ U)	0	0	0
8/9 Gemeinkosten Forstbetrieb (ohne Löhne)	1.960	155	-1.805
(BUZ L11+L12+L51+L99+M+N)			
8 Gemeinkosten Forstbetrieb Lohnkosten (BUZ P)	0	0	0
Summe	2.460	4.735	2.275

Ergebnisübersicht nach Buchungszeichen			
Kosten	Kosten	Erlöse	Ergebnis
A Holzerte	0	4.500	4.500
B Kulturen	50	0	-50
C Waldschutz	0	0	0
D Bestandespflege	250	0	-250
E Erschließung	0	0	0
F Verwaltungs- und Fischerei	0	80	80
G Regiemaschinen	200	0	-200
H Nebenbetriebe und Nebennutzungen	0	0	0
J Schutzfunktionen	0	0	0
K Erholungsvorsorge	0	0	0
L Gemeinkosten des Forstbetriebs	260	0	-260
N Verwaltungskosten	1.700	155	-1.545
P Löhne	0	0	0
U Bildung und Öffentlichkeitsarbeit	0	0	0
Summe Forstbetrieb	2.460	4.735	2.275
M Sonstige Gemeinkosten Verwaltung	0	0	0
T Dienstleistungen für Dritte	0	0	0
Summe Gesamtbetrieb	2.460	4.735	2.275

Deckungsbeitrag Forstbetrieb (ohne BUZ M und BUZ T)		
	€/haH	
je haH		198,85
je Fm	€/Fm	20,68

Betriebsergebnis insgesamt		
	€/haH	
Betriebsergebnis je haH		198,85
Betriebsergebnis je Fm	€/Fm	20,68

Holzerte nach Quartalen						
	Q1	Q2	Q3	Q4	Summe	
Gesamteinschlag Sorten o. DS	0	0	0	0	0	0
A1101 motomanuell d. eigene WA	0	0	0	0	0	0
A1102 motomanuell d. Unternehmer	0	0	0	0	0	0
A1103 motomanuell komb. eigene WA/Unternehmer	0	0	0	0	0	0
A1105 teilmech. d. Unternehmer	0	0	0	0	0	0
A1108 vollmech. d. Unternehmer	0	0	0	0	0	0
A1201 Regiemaschine	0	0	0	0	0	0
A1202 WA-eigene Maschine	0	0	0	0	0	0
A1203 Unternehmer	0	0	0	0	0	0
A1199 Selbstwerbung	0	0	0	0	0	0
motomanuell	0	0	0	0	0	0
Harvester	0	0	0	0	0	0
Hangübergangssystem	0	0	0	0	0	0
Seilkran	0	0	0	0	0	0

Bitte prüfen, ob bei allen Hiebsmaßnahmen Verfahren sowie BUZ für Aufarbeitung und Bringung erfasst sind!

KLR 42 Gemeinde Horben											Plan		2025	
UFB: 315 Betrieb: Gemeinde Horben		UPB-Nr. 313	Revier 27	PWJ 2025	Einschlag Fm o.R. 110	Je haH 9,8	Holzboden haH 11,4	Einnahmen EA 414 Verrechn. EA 412	Förderung, Zuschüsse EA 202	Ergebnis €	Bemerkungen zur Planung			
Ziffer-Nr.	BuZ	Bezeichnung	Planungs- menge	Gesamt- kosten/ Einheit (Sp./m/c)	Sachkosten KA 711 (Unternehmer, Material)	Stunden eigene WA (von BuZ P1) / Stk	Verrechnete Lohnkosten eigene WA KA 212 Stk x Stk/Stk Lohn	Gesamt- kosten €						
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l			
1	A 1101	Motormanuelle Aufarbeitung durch eigene Waldarbeiter motmaneig Fm o.R.												
2	A 1102	Motormanuelle Aufarbeitung durch Unternehmer motmanunt Fm o.R.												
3	A 1103	Motormanuelle Aufarbeitung in Komb. eig. WA / Unternehmer motmankomb Fm o.R.												
4	A 1105	Teilmechan. Aufarbeitung d. Unternehmer trmehunt Fm o.R.												
5	A 1108	Vollmechan. Aufarbeitung d. Unternehmer vrmehunt Fm o.R.												
6	A 11 Sa	Aufarbeitung gesamt (ohne DS) Fm o.R.												
7	A 1201	Bringung durch Reglemaschinen bringregle Fm o.R.												
8	A 1202	Bringung durch WA-eig. Maschinen bringwa Fm o.R.												
9	A 1203	Bringung durch Unternehmer bringunt Fm o.R.												
10	A 12 Sa	Bringung gesamt (ohne DS) Fm o.R.												
11	A 1199 A 1299	Aufarbeitung und Bringung Fm o.R.	90					4.500		4.500				
11	A 20	NE-Nebenarbeiten FmHolztp Fm o.R.	90											
12	A 31	Holzvermarktung FmHolztp Fm o.R.	90											
13	A 40	Holzkonserνierung, NassTrockenlager FmHolztp Fm o.R.	90											
14	A9000	Eingehs für Holzverkauf (Waldgenossenschaft) FmHolztp Fm o.R.	90											
15	A	Holzerte Gesamtkosten haH	11					4.500		4.500				
16	B 10	Kulturvorbereitung kuv ha												
17	B 20	Kulturbegründung kubha ha	0,2	250,0	50			50		-50				
18	B 30	Kultursicherung kuz ha												
19	B	Kulturen Gesamtkosten haH	11,4	4,4	50			50		-50				
20	C 21	Schutz gegen Wild hauverwj ha												
21	C 30	Schutz gegen Insekten hah ha	11,4											
22	C 90	Sonstiger Waldschutz hah ha	11,4											
23	C	Waldschutz Gesamtkosten haH	11,4											
24	D 10	Jungbestandspflege haj/bpf ha	1,5	166,7	250			250		-250				
25	D 20	Ästung aestueck Stck												
26	D	Bestandspflege Gesamtkosten haH	11,4	21,9	250			250		-250				
27	E 10-30	Fahr- & Maschinenwege, Rückweg, bearbeitete Weglänge ifm												
28	E 91	Elementarschäden, Extremwetterereignisse hah ha	11,4											
29	E	Erschließung bearbeitete Weglänge ifm												
30	F	Jagd und Fischerei Gesamtkosten haH	11,4					80		80				
31	G 101	Reglemaschinen, Inventar (pauschal)			200			200		-200				
32		WS												
33		WS												
34		WS												
35		WS												
36	G	Maschinen			200			200		-200				
37	H 11	Pflanzenanzucht, Saatgutgewinnung pflanz Stck												
38	H 13	Werkstätten genst Stk												
39	H 19	Sonst. Nebenbetriebe und Nebennutzungen genst Stck												
40	H	Nebenbetriebe												
41	J	Schutzfunktionen haH ha	11,4											
42	K	Erholungsvorsee haH ha	11,4											

KLR 42 Gemeinde Horben											Plan		2025			
UFB: 315		UFB-Nr. 315		Revier 27		FWJ 2025		Einschlag Fm o.R. 110		Je haH 9,8		Holzboden haH 11,4				
Betrieb: Gemeinde Horben																
Zeilen-Nr.	BuZ	Bezeichnung	Planungs- menge	Gesamt- kosten/ Einheit (Sp.n/c)	Sachkosten KA 711 Unternehmer, M Material	Stunden eigene WA (von BuZ P10) Stk	Verrechnete Lohnkosten eigene WA KA 212 Stk x Stkatz Lohn	Gesamt- kosten €	Einnahmen EA 414 Verrechn. EA 412	Förderung, Zuschüsse EA 202	Ergebnis €	Bemerkungen zur Planung	BüZ		Einheit	
													a	b		
43	L 11	Betriebssteuern	11,4													
		haH ha														
44	L 12	Beiträge	11,4													
		haH ha														
45	L 21	Betriebsgebäude, Hütten, WA- Werkmietwohnun	11,4													
		haH ha														
46	L 51	Forstlenkung	11,4													
		haH ha														
47	L 60	Verkehrsicherungspflicht	11,4													
		haH ha														
48	L 99	Sonstige Gemeinkosten des Forstbetriebs	11,4	22,7	260			260								
		haH ha														
49	L	Gemeinkosten des Forstbetriebes	11,4	22,7	260			260								
		Gesamtkosten haH														
50	M	Sonstige Gemeinkosten	11,9													
		Verwaltung gewiesen ha														
51	N10	Anteil Zentrale	11,4													
		haH ha														
52	N21	Gehälter und Bezüge inkl. Sachkosten	11,4	148,6	1.700			1.700								
		haH ha														
53	N22	Sozialausgaben und Versorgungsbezüge	11,4													
54	N25	Betriebsangekostensersatz KWV-Vertrag	11,4													
		haH ha														
55	N30	Geschäftsaufwand	11,4													
		haH ha														
56	N30	Sonstige Verwaltungskosten	11,4													
		haH ha														
57	N	Verwaltungskosten Forst- betrieb	11,4	148,6	1.700			1.700		155						
		haH ha														
58	P	Lohnkosten Waldarbeitende inkl. LNK, PSA, ...														
		genst prod Stk														
59	T 10	Dienstleistungen für Dritte														
		genst Stk														
60	T30	Leistung für andere Betriebsstelle, Bauhof														
		genst Stk														
61	T	Dienstleistungen														
		Gesamtkosten haH														
62	U 31	Ausbildung zum Forstwirt, Fortbildung suns FWM														
		genst Stk														
63	U 40	Öffentlichkeitsarbeit	12													
		genwaldt ha														
64	U 41	Waldpädagogik	12													
		genwaldt Stk														
65	U	Bildung und Öffentlich- keitsarbeit	11,4													
		Gesamtkosten haH														
66		SUMMEN			2.460			2.460	4.580	155				2.275		

BERATUNGSVORLAGE

Aktenzeichen: 022.32; 632.6:2-30.12
Sachbearbeiter: Sabine Grunau
Telefon: 0761 40161-54
E-Mail: grunau@vghexental.de
Datum: 24. Februar 2025

Gremium:	Sitzung:	Sitzungstag:
Gemeinderat Horben	öffentlich	11.03.2025

TOP 6 **Antrag auf Baugenehmigung
Errichtung Hinweis-/Begrüßungsschild "Willkommen im UNESCO-
Biosphärengebiet Schwarzwald"
Katzentalweg, FSt.Nr. 167
- Stellungnahme der Gemeinde**

Sachverhalt:

Das Grundstück befindet sich im Außenbereich und im Landschaftsschutzgebiet.

Geplant ist die Errichtung eines Schildes mit dem Wortlaut „Willkommen im UNESCO-Biosphärengebiet Schwarzwald“. Das Schild soll auf 2 m hohen Stützen (vom Boden/Straße gemessen), mit einer Größe von 4,48 m² (2,51 m x 1,78 m) errichtet werden.

Das Vorhaben ist nach § 35 BauGB zu beurteilen. Danach sind Vorhaben grundsätzlich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient.

Nach § 35 Abs. 2 BauGB können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt. Nach § 35 Abs. 3 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange insbesondere vor, wenn u. a. das Vorhaben Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Horben erteilt/versagt das Einvernehmen nach §§ 35 und 36 BauGB zur Errichtung eines Hinweis-/Begrüßungsschildes "Willkommen im UNESCO-Biosphärengebiet Schwarzwald", Katzentalweg, FSt.Nr. 167.



OBJEKTINFORMATIONEN ✕

Liegenschaftskataster

Gemeinde	Horben
Gemarkung	5415 (Horben)
Flur	0
Flurstück	167

Seitenabstand	800 mm
Bodenfreiheit	2000 mm
Gesamthöhe	2512 mm
Gesamtbreite	1782 mm
Gesamtfläche	4,48 m ²
davon Schildfläche	4,48 m ²
Schildtiefe	0 mm
Folie	
Randprofil	
Windlast	1,20 kN/m ²

